

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1882)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1883.



Vorschlag des Regierungsrathes vom 15. November 1882.



Buchdruckerei Suter & Hierow in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1882	Fr.	47,211,711
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1882	Fr.	205,830
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung in 1882	"	190,000
		15,830
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1882	Fr.	47,195,881
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1883	Fr.	137,700
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung in 1883	"	195,000
		57,300
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1883	Fr.	47,253,181

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	R o h :		R e i n :		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
—	—	518,993	36	I. Allgemeine Verwaltung . . .	65,400	624,342	—	558,942	
—	—	666,616	51	II. Gerichtsverwaltung . . .	—	663,000	—	663,000	
—	—	914,158	40	III. Justiz und Polizei . . .	609,650	1,599,745	—	990,095	
—	—	223,469	71	IV. Militär . . .	519,400	832,102	—	312,702	
—	—	987,661	01	V. Kirchenwesen . . .	1,700	1,035,265	—	1,033,565	
—	—	1,885,551	97	VI. Erziehung . . .	70,830	2,013,700	—	1,942,870	
—	—	6,503	30	VII. Gemeinwesen . . .	—	6,600	—	6,600	
—	—	146,452	10	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	91,700	256,668	—	164,968	
—	—	559,438	43	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	163,500	723,253	—	559,753	
—	—	568,607	—	IX. Volkswirtschaft und Gesund-					
				heitswesen . . .	246,800	829,650	—	582,850	
—	—	1,387,098	53	X. Banwesen . . .	4,000	1,486,200	—	1,482,200	
—	—	214,007	36	XI. Eisenbahnwesen . . .	—	7,600	—	7,600	
—	—	111,809	09	XII. Finanzwesen . . .	—	120,100	—	120,100	
—	—	370,852	—	XIII. Vermessungswesen und Ent-					
				sumpfung . . .	—	379,700	—	379,700	
—	—	82,048	59	XIV. Forstwesen . . .	48,000	126,150	—	78,150	
341,022	61	—	—	XV. Staatswaldungen . . .	762,900	375,200	387,700	—	
692,817	02	—	—	XVI. Domänen . . .	805,110	115,300	689,810	—	
304,552	60	—	—	XVII. Eisenbahnkapitalien . . .	607,100	20,000	587,100	—	
—	—	1,846,293	09	XVIII. Eisenbahnanleihen . . .	—	1,843,200	—	1,843,200	
490,352	76	—	—	XIX. ^a Hypothekarkasse . . .	2,888,200	2,454,200	434,000	—	
20,651	74	—	—	XIX. ^b Domainenkasse . . .	36,000	14,000	22,000	—	
337,500	—	—	—	XX. Kantonalbank . . .	980,000	625,000	355,000	—	
—	—	360,953	09	XXI. Staatskasse . . .	302,000	642,000	—	340,000	
73,250	82	—	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . . .	100,000	70,000	30,000	—	
28,049	70	—	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	41,300	31,200	10,100	—	
1,004,182	17	—	—	XXIV. Salzhandlung . . .	1,699,150	699,150	1,000,000	—	
584,072	12	—	—	XXV. Stempelgebühr . . .	573,000	41,750	531,250	—	
937,344	68	—	—	XXVI. ^a Amts- und Gerichtschreiberei-					
				und Einregistrirungsgebühren . . .	980,000	102,000	878,000	—	
202,284	47	—	—	XXVI. ^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-					
				gebühren . . .	184,800	2,700	182,100	—	
406,374	66	—	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-					
				abgaben . . .	364,000	42,500	321,500	—	
706,136	35	—	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und					
				Gebühren für Branntwein-					
				fabrikation und Verkauf . . .	1,117,000	397,075	719,925	—	
1,185,416	50	—	—	XXIX. Ohngeld . . .	1,348,500	163,500	1,185,000	—	
151,588	63	—	—	XXX. Militärsteuer . . .	390,000	235,000	155,000	—	
2,752,893	81	—	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	2,851,200	124,150	2,727,050	—	
701,877	64	—	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . .	762,660	49,600	713,060	—	
—	—	50,000	—	XXXIII. Bundesstiftleistungen . . .	—	—	—	—	
52	54	—	—	XXXIV. Unvorhergesehenes . . .	—	—	—	—	
10,920,420	82	—	—	Einnahmen . . .	18,613,900	—	10,928,595	—	
—	—	10,900,513	54	Ausgaben . . .	—	18,751,600	—	11,066,295	
—	—	19,907	28	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	—	—	
—	—	—	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	137,700	—	137,700	—	
10,920,420	82	10,920,420	82		18,751,600	18,751,600	11,066,295	11,066,295	

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
I. Allgemeine Verwaltung.											
A. Großer Rath.											
—	—	32,140	30	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	46,000	—	46,000	—	46,000	
—	—	32,140	30		—	46,000	—	46,000	—	46,000	
B. Regierungsrath.											
—	—	46,000	—	1. Befoldungen der Regierungsräthe	—	59,000	—	59,000	—	59,000	
—	—	46,000	—		—	59,000	—	59,000	—	59,000	
C. Rathskredit.											
—	—	1,928	82	1. Rathskosten, Bibliothek	—	12,000	—	12,000	—	12,000	
—	—	2,800	—	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen							
—	—	4,639	—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst							
—	—	2,630	90	4. Unterstützungen und Hilfeleistungen							
—	—	11,998	72		—	12,000	—	12,000	—	12,000	
D. Ständeräthe und Kommissäre.											
—	—	3,240	—	1. Ständeräthe	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	332	30	2. Kommissäre	—	500	—	500	—	500	
—	—	3,572	30		—	3,000	—	3,000	—	3,000	
E. Staatskanzlei.											
—	—	18,100	—	1. Befoldungen der Beamten	—	18,100	—	18,100	—	18,100	
—	—	20,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	21,600	—	21,600	—	21,600	
—	—	7,505	32	3. Büreaukosten	—	7,500	—	7,500	—	7,500	
—	—	22,757	51	4. Druckkosten	1,400	25,400	—	24,000	—	24,000	
—	—	6,794	90	5. Bedienung des Rathhauses	—	7,000	—	7,000	—	7,000	
—	—	7,600	—	6. Miethzins	—	8,596	—	8,596	—	8,596	
—	—	83,357	73		1,400	88,196	—	86,796	—	86,796	
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefsammlung.											
33,345	—	—	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	28,000	—	28,000	—	—	—	
20,085	—	—	—	2. Abonnemente der Wirthhe	20,000	—	20,000	—	—	—	
—	—	4,400	—	3. Redaktionskosten	—	4,700	—	4,700	—	4,700	
—	—	8,289	15	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefsammlung	—	10,000	—	10,000	—	10,000	
40,740	85	—	—		48,000	14,700	33,300	—	—	—	
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.											
10,000	—	—	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	10,000	—	10,000	—	—	—	
6,515	—	—	—	2. Abonnemente der Wirthhe	6,000	—	6,000	—	—	—	
—	—	1,500	—	3. Redaktionskosten	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	1,918	85	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefsammlung	—	3,500	—	3,500	—	3,500	
13,096	15	—	—		16,000	6,000	10,000	—	—	—	

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
I. Allgemeine Verwaltung.											
H. Regierungstatthalter.											
—	—	95,800	—	1. Befoldungen der Regierungstatthalter	—	95,800	—	95,800	—	95,800	
—	—	—	—	2. Sekretariat und Archivariat des Regierungstatthalteramts Bern	—	3,200	—	3,200	—	3,200	
—	—	2,488	66	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	16,316	—	4. Büroaufkosten	—	18,000	—	18,000	—	18,000	
—	—	17,642	50	5. Miethzinse	—	18,965	—	18,965	—	18,965	
—	—	132,247	16		—	138,465	—	138,465	—	138,465	
J. Amtschreiber.											
—	—	100,200	—	1. Befoldungen der Amtschreiber	—	100,200	—	100,200	—	100,200	
—	—	147,598	15	2. Entschädigung für Angestellte und Büroaufkosten	—	140,000	—	140,000	—	140,000	
—	—	15,716	—	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	16,781	—	16,781	—	16,781	
—	—	263,514	15		—	256,981	—	256,981	—	256,981	
A. Großer Rath.											
—	—	32,140	30	B. Regierungsrath	—	46,000	—	46,000	—	46,000	
—	—	46,000	—	C. Rathskredit	—	59,000	—	59,000	—	59,000	
—	—	11,998	72	D. Ständeräthe und Kommissäre	—	12,000	—	12,000	—	12,000	
—	—	3,572	30	E. Staatskanzlei	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	83,357	73	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	1,400	88,196	—	86,796	—	86,796	
40,740	85	—	—	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen	48,000	14,700	33,300	—	—	—	
13,096	15	—	—	H. Regierungstatthalter	16,000	6,000	10,000	—	—	—	
—	—	132,247	16	I. Amtschreibereien	—	138,465	—	138,465	—	138,465	
—	—	263,514	15		—	256,981	—	256,981	—	256,981	
—	—	518,993	36		65,400	624,342	—	558,942	—	558,942	
II. Gerichtsverwaltung.											
A. Obergericht.											
—	—	90,500	—	1. Befoldungen der Obergerichter	—	90,500	—	90,500	—	90,500	
—	—	1,176	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	91,676	—		—	91,500	—	91,500	—	91,500	
B. Obergerichtskanzlei.											
—	—	13,545	—	1. Befoldungen der Beamten und Taggelde des Weibels	—	13,600	—	13,600	—	13,600	
—	—	26,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	26,000	—	26,000	—	26,000	
—	—	3,000	—	3. Büroaufkosten	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	5,000	—	4. Miethzinse	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
—	—	311	—	5. Bibliothek	—	500	—	500	—	500	
—	—	47,856	—		—	48,100	—	48,100	—	48,100	

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				II. Gerichtsverwaltung.				
				C. Amtsgerichte.				
—	—	95,800	—	1. Befoldungen der Amtsgerichtspräsidenten	—	95,800	—	95,800
—	—	14,750	—	2. Befoldungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs	—	11,500	—	11,500
—	—	1,794	90	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000
—	—	44,109	68	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	—	43,000	—	43,000
—	—	17,939	25	5. Büreaufkosten	—	18,000	—	18,000
—	—	19,588	50	6. Miethzinse	—	20,000	—	20,000
—	—	1,560	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	2,000	—	2,000
—	—	195,542	33		—	192,300	—	192,300
				D. Amtsgerichtsschreibereien.				
—	—	100,466	65	1. Befoldungen der Amtsgerichtsschreiber	—	100,200	—	100,200
—	—	142,498	58	2. Entschädigung für Angestellte und Büreaufkosten	—	135,000	—	135,000
—	—	16,250	50	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	16,500	—	16,500
—	—	259,215	73		—	251,700	—	251,700
				E. Staatsanwaltschaft.				
—	—	26,300	—	1. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	—	26,300	—	26,300
—	—	1,620	—	2. Büreaufkosten des Generalprokurators	—	2,000	—	2,000
—	—	4,395	25	3. Büreaufkosten der Bezirksprokuratoren	—	5,000	—	5,000
—	—	32,315	25		—	33,300	—	33,300
				F. Geschworenengerichte.				
—	—	20,125	—	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	25,000	—	25,000
—	—	6,554	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer	—	7,000	—	7,000
—	—	1,972	50	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel	—	3,000	—	3,000
—	—	5,269	70	4. Büreaufkosten	—	5,000	—	5,000
—	—	6,090	—	5. Miethzinse	—	6,100	—	6,100
—	—	40,011	20		—	46,100	—	46,100
—	—	91,676	—	A. Obergericht	—	91,500	—	91,500
—	—	47,856	—	B. Obergerichtskanzlei	—	48,100	—	48,100
—	—	195,542	33	C. Amtsgerichte	—	192,300	—	192,300
—	—	259,215	73	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	251,700	—	251,700
—	—	32,315	25	E. Staatsanwaltschaft	—	33,300	—	33,300
—	—	40,011	20	F. Geschworenengerichte	—	46,100	—	46,100
—	—	666,616	51		—	663,000	—	663,000

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				III. Justiz und Polizei.				
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.				
—	—	4,300	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500
—	—	2,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,800	—	2,800
—	—	—	—	3. Büroaufkosten	—	1,500	—	1,500
—	—	—	—	4. Rechtskosten	—	2,000	—	2,000
—	—	—	—	5. Miethzinse	—	850	—	850
—	—	6,800	—		—	11,650	—	11,650
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.				
—	—	210	—	1. Revisions- und Redaktionskosten	—	8,000	—	8,000
—	—	240	—	2. Druckkosten	—	2,000	—	2,000
—	—	450	—		—	10,000	—	10,000
				C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.				
—	—	7,800	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500
—	—	21,000	30	2. Befoldungen der Angestellten	—	25,000	—	25,000
—	—	5,283	81	3. Büroaufkosten	—	4,500	—	4,500
—	—	1,900	—	4. Miethzinse	—	2,110	—	2,110
—	—	35,984	11		—	36,110	—	36,110
				D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.				
—	—	664	45	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,500	—	1,500
—	—	—	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger	10,500	8,500	2,000	—
—	—	7,595	60	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	9,000	—	9,000
—	—	10,641	01	4. Transport- und Armenfuhrkosten	5,000	20,000	—	15,000
—	—	18,901	06		15,500	39,000	—	23,500
				E. Landjäger-Corps.				
—	—	9,300	—	1. Befoldungen der Offiziere	—	9,300	—	9,300
—	—	337,037	50	2. Sold der Landjäger	5,400	349,027	—	343,627
—	—	3,500	—	3. Beitrag an die Landjäger-Invalidentasse	—	3,500	—	3,500
—	—	20,144	85	4. Bekleidung	—	17,698	—	17,698
—	—	892	60	5. Bewaffnung und Ausrüstung	—	5,000	—	5,000
—	—	21,774	20	6. Cinquartierung	—	23,600	—	23,600
—	—	1,597	80	7. Büroaufkosten	—	1,800	—	1,800
—	—	42,149	40	8. Miethzinse	800	43,500	—	42,700
—	—	1,280	05	9. Musterungs- und Inspektionskosten	—	1,500	—	1,500
—	—	500	—	10. Kredit des Kommandanten	—	500	—	500
30,000	—	—	—	11. Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft	30,000	—	30,000	—
—	—	408,176	40		36,200	455,425	—	419,225
				F. Gefängnisse.				
				1. In der Hauptstadt:				
—	—	18,703	18	a. Nahrung der Gefangenen	1,200	21,200	—	20,000
—	—	7,468	40	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000
—	—	6,250	—	c. Miethzinse	—	6,160	—	6,160
				2. In den Bezirken:				
—	—	90,084	20	a. Nahrung der Gefangenen	3,500	89,500	—	86,000
—	—	6,850	66	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	7,000	—	7,000
—	—	19,331	—	c. Miethzinse	—	19,950	—	19,950
—	—	148,687	44		4,700	152,810	—	148,110

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				III. Justiz und Polizei.							
				G. Strafanstalten.							
				1. Strafanstalt Bern:							
—	—	54,748	95	a. Verwaltung	400	58,400	—	58,000			
—	—	1,610	02	b. Unterricht	—	1,500	—	1,500			
—	—	147,077	77	c. Verpflegung	4,000	168,000	—	164,000			
—	—	641	15	d. Kostgelder	—	—	—	—			
89,994	57	—	—	e. Gewerbe	277,200	190,700	86,500	—			
15,956	46	—	—	f. Landwirtschaft	60,000	45,000	15,000	—			
26,163	02	—	—	g. Inventar	—	—	—	—			
—	—	32,000	—	g. Miethzins	—	32,000	—	32,000			
—	—	103,963	84		341,600	495,600	—	154,000			
				2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:							
—	—	12,243	35	a. Verwaltung	—	14,600	—	14,600			
—	—	1,769	60	b. Unterricht	—	2,000	—	2,000			
—	—	69,884	66	c. Verpflegung	600	70,194	—	69,594			
2,670	—	—	—	d. Kostgelder	1,000	—	1,000	—			
34,313	97	—	—	e. Gewerbe	83,800	56,200	27,600	—			
38,386	19	—	—	f. Landwirtschaft	120,000	85,000	35,000	—			
—	—	16,481	52	g. Inventar	—	—	—	—			
—	—	7,430	—	g. Miethzins	—	7,406	—	7,406			
—	—	32,438	97		205,400	235,400	—	30,000			
—	—	103,963	84	1. Strafanstalt Bern	341,600	495,600	—	154,000			
—	—	32,438	97	2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg .	205,400	235,400	—	30,000			
—	—	136,402	81		547,000	731,000	—	184,000			
				H. Justiz- und Polizeikosten.							
—	—	81,544	56	1. Untersuchungskosten und Kriminalpolizei-	6,000	76,000	—	70,000			
—	—	2,083	47	kosten	250	4,250	—	4,000			
—	—	1,637	—	2. Polizeikosten der Regierungstatthalter	—	2,000	—	2,000			
—	—	1,745	70	3. Inspektion der Böschanstalten	—	2,500	—	2,500			
—	—	87,010	73	4. Beiträge an die Böschanstalten	—	—	—	—			
—	—				6,250	84,750	—	78,500			
				J. Civilstand.							
—	—	70,061	40	1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten .	—	75,000	—	75,000			
—	—	1,684	45	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . .	—	4,000	—	4,000			
—	—	71,745	85		—	79,000	—	79,000			
—	—	6,800	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . .	—	11,650	—	11,650			
—	—	450	—	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzkre- vision	—	10,000	—	10,000			
—	—	35,984	11	C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	—	36,110	—	36,110			
—	—	18,901	06	D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	15,500	39,000	—	23,500			
—	—	408,176	40	E. Landjägerkorps	36,200	455,425	—	419,225			
—	—	148,687	44	F. Gefängnisse	4,700	152,810	—	148,110			
—	—	136,402	81	G. Strafanstalten	547,000	731,000	—	184,000			
—	—	87,010	73	H. Justiz- und Polizeikosten	6,250	84,750	—	78,500			
—	—	71,745	85	J. Civilstand	—	79,000	—	79,000			
—	—	914,158	40		609,650	1,599,745	—	990,095			

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—
—	—	4,000	—	2. Befoldung des Chefs der Controle	—	3,200	—	3,200	—	3,200	—
—	—	6,995	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	7,000	—	7,000	—	7,000	—
—	—	6,020	85	4. Büreaukosten	—	6,000	—	6,000	—	6,000	—
—	—	1,200	—	5. Miethzinse	—	1,050	—	1,050	—	1,050	—
—	—	22,215	85		—	21,250	—	21,250	—	21,250	—
B. Kantonskriegskommissariat.											
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
—	—	—	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	3,600	—	3,600	—	3,600	—
—	—	14,390	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	13,000	—	13,000	—	13,000	—
—	—	4,208	53	4. Büreaukosten	—	4,300	—	4,300	—	4,300	—
—	—	6,000	—	5. Miethzinse	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—
—	—	28,598	53		—	29,900	—	29,900	—	29,900	—
C. Zeughausverwaltung.											
—	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
—	—	11,923	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	12,500	—	12,500	—	12,500	—
—	—	2,280	15	3. Büreaukosten	—	2,500	—	2,500	—	2,500	—
—	—	972	65	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—
—	—	169	10	5. Modellsammlung	—	400	—	400	—	400	—
—	—	6,000	—	6. Miethzinse	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—
—	—	26,344	90		—	24,400	—	24,400	—	24,400	—
D. Zeughaus-Werkstätten.											
—	—	52,054	69	1. Arbeitslöhne	—	49,500	—	49,500	—	49,500	—
—	—	22,704	27	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material	—	11,500	—	11,500	—	11,500	—
—	—	4,050	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—
—	—	2,000	—	4. Miethzins	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—
81,236	95	—	—	5. Lieferungen	69,000	—	69,000	—	—	—	
9,838	05	—	—	6. Inventar	—	—	—	—	—	—	
10,266	04	—	—		69,000	69,000	—	—	—	—	
E. Kasernen-Verwaltung.											
—	—	3,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—
—	—	2,311	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,400	—	2,400	—	2,400	—
—	—	16,314	66	3. Betriebskosten	—	18,000	—	18,000	—	18,000	—
—	—	72,350	—	4. Miethzinse	6,400	84,000	—	77,600	—	77,600	—
25,905	18	—	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	40,000	—	40,000	—	—	—	
—	—	68,070	48		46,400	107,400	—	61,000	—	61,000	
F. Kreisverwaltung.											
—	—	25,690	20	1. Entschädigung der Kreiscommandanten:	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1,683	67	a. Befoldungen	—	26,000	—	26,000	—	26,000	—
—	—	35,150	60	b. Tagelder	—	—	—	—	—	—	
—	—	1,753	20	2. Büreaukosten der Kreiscommandanten	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—
—	—	—	—	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	37,000	—	37,000	—	37,000	—
—	—	—	—	4. Rekrutenaushebung	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—
—	—	64,277	67		—	67,000	—	67,000	—	67,000	

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:					
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.				
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.					
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				G. Kantonaler Militärdienst.								
—	—	683	40	1. Waffenchefs	—	1,000	—	1,000	—	—	—	1,000
—	—	6,903	10	2. Sold, Verpflegung, Besammlung und Entlassung:	—	6,000	—	6,000	—	—	—	6,000
2,767	85	—	—	a. Kosten	1,000	—	1,000	—	—	—	—	—
—	—	4,818	65	b. Vergütung der Eidgenossenschaft . . .	1,000	7,000	—	6,000	—	—	—	6,000
				H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung.								
—	—	329,341	80	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	350,000	—	350,000	—	—	—	350,000
—	—	29,633	40	2. Zins des Betriebskapitals	—	18,000	—	18,000	—	—	—	18,000
—	—	1,000	—	3. Miethzins	—	4,000	—	4,000	—	—	—	4,000
355,070	09	—	—	4. Lieferungen	372,000	—	372,000	—	—	—	—	—
98,070	24	—	—	5. Inventar	—	—	—	—	—	—	—	—
93,165	13	—	—		372,000	372,000	—	—	—	—	—	—
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
—	—	5,337	05	1. Kriegskommissariat:	—	6,000	—	6,000	—	—	—	6,000
—	—	2,085	72	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	—	2,000	—	2,000	—	—	—	2,000
5,618	67	—	—	b. Sanitätsmaterial	3,000	—	3,000	—	—	—	—	—
—	—	16,048	47	c. Erlös von Kleidern	8,500	28,500	—	20,000	—	—	—	20,000
—	—	21,603	30	2. Zeughaus:	11,000	36,000	—	25,000	—	—	—	25,000
—	—	3,169	10	a. Persönliche Bewaffnung	500	2,500	—	2,000	—	—	—	2,000
2,061	17	—	—	b. Korpsausrüstung	2,000	—	2,000	—	—	—	—	—
—	—	5,361	24	c. Munition	—	6,000	—	6,000	—	—	—	6,000
—	—	3,580	85	d. Erlös von Kriegsmaterial	—	3,900	—	3,900	—	—	—	3,900
—	—	26,730	—	3. Transporte	6,000	32,752	—	26,752	—	—	—	26,752
—	—	76,235	89	4. Affekuranz	—	—	—	—	—	—	—	—
				K. Verschiedene Militärausgaben.								
—	—	10,119	40	1. Schützenwesen	—	12,000	—	12,000	—	—	—	12,000
—	—	351	50	2. Kriegsgerichte	—	2,000	—	2,000	—	—	—	2,000
—	—	1,000	—	3. Winkelriedstiftung	—	1,000	—	1,000	—	—	—	1,000
—	—	—	—	4. Reitkurse und Fohlenhof in Thun . . .	—	1,500	—	1,500	—	—	—	1,500
—	—	11,470	90		—	16,500	—	16,500	—	—	—	16,500
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
—	—	22,215	85		—	21,250	—	21,250	—	—	—	21,250
—	—	28,598	53	B. Kantonskriegskommissariat	—	29,900	—	29,900	—	—	—	29,900
—	—	26,344	90	C. Zeughausverwaltung	—	24,400	—	24,400	—	—	—	24,400
10,266	04	—	—	D. Zeughaus-Werkstätten	69,000	69,000	—	—	—	—	—	—
—	—	68,070	48	E. Kasernen-Verwaltung	46,400	107,400	—	61,000	—	—	—	61,000
—	—	64,277	67	F. Kreisverwaltung	—	67,000	—	67,000	—	—	—	67,000
—	—	4,818	65	G. Kantonaler Militärdienst	1,000	7,000	—	6,000	—	—	—	6,000
93,165	13	—	—	H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung	372,000	372,000	—	—	—	—	—	—
—	—	76,235	89	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	31,000	117,652	—	86,652	—	—	—	86,652
—	—	11,470	90	K. Verschiedene Militärausgaben.	—	16,500	—	16,500	—	—	—	16,500
—	—	24,868	01	(Möblirung der neuen Kaserne.)	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	223,469	71		519,400	832,102	—	312,702	—	—	—	312,702

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				V. Kirchenwesen.							
				A. Verwaltungskosten der Direction.							
—	—	56	45	1. Sekretariats- und Bureaukosten	—	300	—	300			
—	—	200	—	2. Miethzinse	—	200	—	200			
—	—	256	45		—	500	—	500			
				B. Protestantische Kirche.							
—	—	560,153	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	580,000	—	580,000			
—	—	3,924	15	2. Befoldungszulagen	—	4,500	—	4,500			
—	—	8,286	20	3. Wohnungsentfchädigungen	—	9,900	—	9,900			
—	—	37,422	56	4. Befoldungskosten	—	41,500	—	41,500			
—	—	33,235	45	5. Leibgedinge	—	40,000	—	40,000			
—	—	6,135	91	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	6,000	—	6,000			
—	—	580	—	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580			
—	—	100	—	8. Beitrag an die Predigerbibliothek	—	200	—	200			
1,565	11	—	—	9. Beiträge an Pfarrbefoldungen	1,500	—	1,500	—			
—	—	1,039	70	10. Theologische Prüfungskommission	100	1,100	—	1,000			
—	—	212,725	—	11. Miethzinse	—	212,735	—	212,735			
—	—	862,036	86		1,600	896,515	—	894,915			
				C. Katholische Kirche.							
—	—	112,949	30	1. Befoldungen der Geistlichen	—	124,000	—	124,000			
—	—	600	—	2. Befoldungszulagen	—	600	—	600			
—	—	4,680	—	3. Leibgedinge	—	6,500	—	6,500			
—	—	1,500	—	4. Beiträge an den katholischen Gottesdienst in Thun und Interlaken	—	1,500	—	1,500			
—	—	1,800	—	5. Wohnungsentfchädigungen	—	1,800	—	1,800			
—	—	2,750	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750			
—	—	1,088	40	7. Theologische Prüfungskommission	100	1,100	—	1,000			
—	—	125,367	70		100	138,250	—	138,150			
				A. Verwaltungskosten der Direction.							
—	—	256	45	A. Verwaltungskosten der Direction	—	500	—	500			
				B. Protestantische Kirche.							
—	—	862,036	86	B. Protestantische Kirche	1,600	896,515	—	894,915			
				C. Katholische Kirche.							
—	—	125,367	70	C. Katholische Kirche	100	138,250	—	138,150			
—	—	987,661	01		1,700	1,035,265	—	1,033,565			
				VI. Erziehung.							
				A. Verwaltungskosten der Direction und der Synode.							
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500			
—	—	6,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,000	—	6,000			
—	—	5,496	12	3. Bureaukosten	—	5,500	—	5,500			
—	—	900	—	4. Miethzinse	—	900	—	900			
—	—	5,987	05	5. Prüfungskosten, Experte, Reisekosten	2,000	8,000	—	6,000			
—	—	2,500	05	6. Synodalkosten	—	2,500	—	2,500			
—	—	24,883	22		2,000	27,400	—	25,400			

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VI. Erziehung.											
B. Hochschule und Thierarzneischule.											
—	—	226,038	35	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	—	230,000	—	230,000	—	230,000	
—	—	15,850	—	2. Pensionen	—	23,600	—	23,600	—	23,600	
—	—	12,300	—	3. Befoldungen der Assistenten	—	12,300	—	12,300	—	12,300	
—	—	10,934	20	4. Befoldungen der Angestellten	120	11,740	—	11,620	—	11,620	
—	—	19,501	55	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung u. s. w.)	—	19,500	—	19,500	—	19,500	
—	—	28,880	—	6. Miethzinse	—	32,480	—	32,480	—	32,480	
—	—	4,672	60	7. Lehrmittel und Subsidianstalten:							
—	—	15,800	—	a. Bibliotheken	—	4,800	—	4,800	—	4,800	
—	—	9,951	55	b. Kunstschule und Kunstsammlungen	—	5,800	—	5,800	—	5,800	
—	—	1,565	65	c. Poliklinische Anstalt	—	7,500	—	7,500	—	7,500	
—	—	2,513	05	d. Kliniken, Instrumente	—	1,600	—	1,600	—	1,600	
—	—	1,831	26	e. Anatomisches Institut	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	1,210	75	f. Physiologie	—	1,800	—	1,800	—	1,800	
—	—	—	—	g. Augenheilkunde	—	1,200	—	1,200	—	1,200	
—	—	1,650	75	h. Öffentliche Gesundheitspflege	—	500	—	500	—	500	
—	—	2,728	85	i. Pathologische Anstalt	—	1,600	—	1,600	—	1,600	
—	—	3,187	37	k. Medicinisch-chemische Anstalt	380	3,080	—	2,700	—	2,700	
—	—	4,506	60	l. Chemisches Laboratorium	—	3,200	—	3,200	—	3,200	
—	—	—	—	m. Physikalische Cabinet und tellurisches Observatorium	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	1,245	15	n. Naturhistorische Sammlungen	—	1,400	—	1,400	—	1,400	
—	—	509	—	o. Pharmakogn. Sammlung und chem. Laboratorium der Staatsapothek	—	800	—	800	—	800	
—	—	7,817	15	p. Thierarzneischule	—	9,000	—	9,000	—	9,000	
—	—	—	—	8. Botanischer Garten:							
—	—	8,702	59	a. Betriebsrechnung	800	9,800	}	—	13,085		
—	—	5,400	—	b. Pachtzins	—	5,085					
—	—	—	—	c. Beitrag des Burgerrathes von Bern	1,000	—					
1,000	—	—	—	9. Matrikelgelder	1,500	—	1,500	—	—		
2,512	50	—	—	10. Schulgelder der Thierarzneischule	1,200	—	1,200	—	—		
2,182	50	—	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	1,500	—	1,500	—	—		
1,500	—	—	—	12. Jurassische Stipendien	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
—	—	5,657	50								
—	—	385,258	92		6,500	398,785	—	392,285			
C. Mittelschulen.											
—	—	19,100	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen	—	19,100	—	19,100	—	19,100	
—	—	42,500	—	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	42,500	—	42,500	—	42,500	
—	—	128,293	95	3. Staatsbeiträge an Proghmnasien	—	132,000	—	132,000	—	132,000	
—	—	236,835	65	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	—	250,000	—	250,000	—	250,000	
—	—	6,400	—	5. Inspektion	—	6,400	—	6,400	—	6,400	
—	—	9,533	35	6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	11,000	—	11,000	—	11,000	
—	—	8,340	—	7. Stipendien	1,100	10,100	—	9,000	—	9,000	
—	—	451,002	95		1,100	471,100	—	470,000			

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehung.								
D. Primarschulen.								
—	—	636,402	60	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	645,000	—	645,000
—	—	33,320	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	35,000	—	35,000
—	—	35,486	65	3. Leibgedinge	—	36,000	—	36,000
—	—	3,600	—	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	—	4,000	—	4,000
—	—	4,986	45	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	6,000	—	6,000
—	—	40,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	40,000	—	40,000
—	—	81,787	55	7. Mädchenarbeitschulen u. Kleinkinderschulen	—	85,000	—	85,000
—	—	860	40	8. Turnunterricht	—	1,000	—	1,000
—	—	36,300	—	9. Schulinspektoren	—	36,300	—	36,300
—	—	872,743	65		—	888,300	—	888,300
E. Lehrerbildungsanstalten.								
1. Seminar Münchenbuchsee.								
—	—	5,215	10	a. Verwaltung	—	5,300	—	5,300
—	—	26,434	79	b. Unterricht	2,000	25,950	—	23,950
—	—	39,774	13	c. Verpflegung	1,100	37,050	—	35,950
17,997	50	—	—	d. Kostgelder	15,350	—	15,350	—
4,388	33	—	—	e. Landwirthschaft	5,100	4,900	200	—
—	—	—	—	f. Stipendien für Externe	—	7,350	—	7,350
—	—	3,100	—	g. Miethzins	—	5,716	—	5,716
—	—	168	45	h. Inventar	—	—	—	—
—	—	52,306	64		23,550	86,266	—	62,716
2. Seminar Bruntrut.								
—	—	4,296	55	a. Verwaltung	—	4,300	—	4,300
—	—	16,870	25	b. Unterricht	—	16,500	—	16,500
—	—	16,649	85	c. Verpflegung	—	18,750	—	18,750
2,217	60	—	—	d. Kostgelder	7,400	—	7,400	—
460	70	—	—	e. Landwirthschaft	800	800	—	—
—	—	—	—	f. Stipendien für Externe	—	6,600	—	6,600
—	—	—	—	g. Miethzins für die Turnhalle	—	250	—	250
—	—	1,341	10	h. Inventar	—	1,000	—	1,000
—	—	36,479	45		8,200	48,200	—	40,000
3. Seminar Hindelbank.								
—	—	118	85	a. Verwaltung	—	200	—	200
—	—	7,218	90	b. Unterricht	—	7,080	—	7,080
—	—	14,206	35	c. Verpflegung	—	14,500	—	14,500
7,000	—	—	—	d. Kostgelder	6,800	—	6,800	—
—	—	—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—
—	—	600	—	f. Miethzins	—	620	—	620
—	—	448	—	g. Inventar	—	—	—	—
—	—	15,592	10		6,800	22,400	—	15,600
4. Seminar Delsberg.								
—	—	3,098	20	a. Verwaltung	—	3,400	—	3,400
—	—	3,865	84	b. Unterricht	—	3,900	—	3,900
—	—	13,338	12	c. Verpflegung	—	12,900	—	12,900
3,439	80	—	—	d. Kostgelder	3,780	—	3,780	—
—	—	—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—
—	—	2,450	—	f. Miethzins	—	2,483	—	2,483
331	50	—	—	g. Inventar	—	—	—	—
—	—	18,980	86		3,780	22,683	—	18,903

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VI. Erziehung.											
E. Lehrerbildungsanstalten.											
5. Wiederholungskurse und Pensionen.											
—	—	1,800	—	a. Wiederholungskurse				—	—	—	—
—	—	—	—	b. Seminarlehrer-Pensionen				—	1,000	—	1,000
—	—	1,800	—					—	1,000	—	1,000
—	—	52,306	64	1. Seminar Münchenbuchsee				23,550	86,266	—	62,716
—	—	36,479	45	2. Seminar Bruntrut				8,200	48,200	—	40,000
—	—	15,592	10	3. Seminar Hindelbank				6,800	22,400	—	15,600
—	—	18,980	86	4. Seminar Delsberg				3,780	22,683	—	18,903
—	—	1,800	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen				—	1,000	—	1,000
—	—	125,159	05					42,330	180,549	—	138,219
F. Taubstummenanstalten.											
1. Taubstummenanstalt Frienisberg.											
—	—	3,295	94	a. Verwaltung				—	3,350	—	3,350
—	—	4,190	15	b. Unterricht				—	4,100	—	4,100
—	—	22,939	19	c. Verpflegung				—	24,500	—	24,500
6,890	—	—	—	d. Kostgelder				7,000	—	7,000	—
1,495	14	—	—	e. Gewerbe				9,000	7,300	1,700	—
2,916	10	—	—	f. Landwirtschaft				2,900	850	2,050	—
—	—	3,800	—	g. Miethzins				—	3,966	—	3,966
—	—	80	14	h. Inventar				—	—	—	—
—	—	23,004	18					18,900	44,066	—	25,166
2. Taubstummenanstalt Bern.											
—	—	3,500	—	a. Beitrag des Staates				—	3,500	—	3,500
—	—	3,500	—					—	3,500	—	3,500
—	—	23,004	18	1. Taubstummenanstalt Frienisberg				18,900	44,066	—	25,166
—	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Bern				—	3,500	—	3,500
—	—	26,504	18					18,900	47,566	—	28,666
A. Verwaltungskosten der Direction und der Synode											
—	—	24,883	22					2,000	27,400	—	25,400
B. Hochschule und Thierarzneischule.											
—	—	385,258	92					6,500	398,785	—	392,285
C. Mittelschulen.											
—	—	451,002	95					1,100	471,100	—	470,000
D. Primarschulen.											
—	—	872,743	65					—	888,300	—	888,300
E. Lehrerbildungsanstalten.											
—	—	125,159	05					42,330	180,549	—	138,219
F. Taubstummenanstalten.											
—	—	26,504	18					18,900	47,566	—	28,666
—	—	1,885,551	97					70,830	2,013,700	—	1,942,870
VII. Gemeindefesen.											
A. Verwaltungskosten der Direction des Gemeindefesens.											
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs				—	4,000	—	4,000
—	—	—	—	2. Befoldung des Angestellten				—	1,300	—	1,300
—	—	2,203	30	3. Büreaukosten				—	1,000	—	1,000
—	—	300	—	4. Miethzins				—	300	—	300
—	—	6,503	30					—	6,600	—	6,600

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
				VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons.					
				A. Verwaltungskosten der Direction des Armenwesens.					
—	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	
—	—	6,700	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,500	—	6,500	
—	—	2,828	64	3. Büreaufkosten	—	3,500	—	3,500	
—	—	800	—	4. Miethzinse	—	800	—	800	
—	—	14,828	64		—	15,300	—	15,300	
				B. Rettungsanstalten.					
				1. Rettungsanstalt Sandorf.					
—	—	3,050	40	a. Verwaltung	—	3,500	—	3,500	
—	—	1,946	20	b. Unterricht	—	2,500	—	2,500	
—	—	17,099	48	c. Verpflegung	4,000	21,000	—	17,000	
4,760	—	—	—	d. Kostgelder	6,000	1,000	5,000	—	
33	20	—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	
4,950	58	—	—	f. Landwirtschaft	12,000	8,000	4,000	—	
—	—	—	—	g. Miethzinse	—	2,456	—	2,456	
—	—	1,789	66	h. Inventar	—	—	—	—	
—	—	14,141	96		22,000	38,456	—	16,456	
				2. Rettungsanstalt Narwangen.					
—	—	2,970	06	a. Verwaltung	—	3,500	—	3,500	
—	—	3,011	15	b. Unterricht	—	3,000	—	3,000	
—	—	22,336	19	c. Verpflegung	2,000	26,000	—	24,000	
7,469	79	—	—	d. Kostgelder	7,700	1,200	6,500	—	
55	50	—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	
6,232	13	—	—	f. Landwirtschaft	24,000	15,000	9,000	—	
—	—	—	—	g. Miethzinse	—	2,086	—	2,086	
—	—	555	—	h. Inventar	—	—	—	—	
—	—	15,114	98		33,700	50,786	—	17,086	
				3. Rettungsanstalt Erlach.					
—	—	2,622	13	a. Verwaltung	—	3,000	—	3,000	
—	—	2,891	27	b. Unterricht	—	3,000	—	3,000	
—	—	18,319	68	c. Verpflegung	2,000	20,000	—	18,000	
5,695	—	—	—	d. Kostgelder	6,000	1,000	5,000	—	
—	—	—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	
1,818	48	—	—	f. Landwirtschaft	20,000	17,000	3,000	—	
—	—	—	—	g. Miethzinse	—	4,502	—	4,502	
—	—	37	—	h. Inventar	—	—	—	—	
—	—	16,356	60		28,000	48,502	—	20,502	
				4. Rettungsanstalt Köniz.					
—	—	2,700	79	a. Verwaltung	—	2,600	—	2,600	
—	—	3,008	65	b. Unterricht	—	2,600	—	2,600	
—	—	13,165	81	c. Verpflegung	—	13,300	—	13,300	
5,257	50	—	—	d. Kostgelder	6,000	1,000	5,000	—	
332	70	—	—	e. Gewerbe	200	—	200	—	
338	13	—	—	f. Landwirtschaft	1,800	1,500	300	—	
—	—	—	—	g. Miethzinse	—	1,624	—	1,624	
—	—	239	—	h. Inventar	—	—	—	—	
—	—	13,185	92		8,000	22,624	—	14,624	
				Zusammenfassung:					
—	—	14,141	96	1. Rettungsanstalt Sandorf	22,000	38,456	—	16,456	
—	—	15,114	98	2. Rettungsanstalt Narwangen	33,700	50,786	—	17,086	
—	—	16,356	60	3. Rettungsanstalt Erlach	28,000	48,502	—	20,502	
—	—	13,185	92	4. Rettungsanstalt Köniz	8,000	22,624	—	14,624	
—	—	58,799	46		91,700	160,368	—	68,668	

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VIII^a Armenwesen des ganzen Kantons.											
C. Bezirksarmenanstalten.											
—	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	4,000	—	2. Hospice des pauvres in Bruntrut:	—	—	—	—	—	—	
				a. für 1882	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
				b. für 1883	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	3,843	65	3. Armenanstalt von Courtelary	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	2,247	50	4. Armenanstalt in Wangen	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	2,737	50	5. Armenanstalt von Ronolfingen	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	2,230	—	6. Armenanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	18,058	65		—	23,000	—	23,000	—	23,000	
D. Verschiedene Unterstützungen.											
—	—	7,472	50	1. Handwerksstipendien	—	10,000	—	10,000	—	10,000	
—	—	42,660	20	2. Spenden an Irre und Gebrechliche	—	43,000	—	43,000	—	43,000	
—	—	3,012	65	3. Spenden an Unheilbare	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	1,620	—	4. Beiträge an Hilfsvereine	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
—	—	54,765	35		—	58,000	—	58,000	—	58,000	
—	—	14,828	64	A. Verwaltungskosten der Direktion des Armen-	—	15,300	—	15,300	—	15,300	
—	—	58,799	46	B. Rettungsanstalten	91,700	160,368	—	68,668	—	68,668	
—	—	18,058	65	C. Bezirksarmenanstalten	—	23,000	—	23,000	—	23,000	
—	—	54,765	35	D. Verschiedene Unterstützungen	—	58,000	—	58,000	—	58,000	
—	—	146,452	10		91,700	256,668	—	164,968	—	164,968	
VIII^b Armenwesen des alten Kantons.											
A. Rotharmenpflege.											
—	—	415,605	79	1. Beiträge an die Gemeinden	—	425,000	—	425,000	—	425,000	
—	—	80,038	50	2. Unterstützung auswärtiger Rotharmer	—	80,000	—	80,000	—	80,000	
—	—	3,702	75	3. Armeninspektoren	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	499,347	04		—	509,000	—	509,000	—	509,000	
B. Verpflegungsanstalten.											
—	—	4,282	80	1. Verpflegungsanstalt Bârau.	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	5	—	a. Verwaltung	—	—	—	—	—	—	
—	—	64,253	50	b. Unterricht	—	—	—	—	—	—	
41,040	10	—	—	c. Verpflegung	4,000	63,000	—	59,000	—	59,000	
3,912	45	—	—	d. Kostgelder	42,000	1,000	41,000	—	—		
6,164	90	—	—	e. Gewerbe	5,500	2,000	3,500	—	—		
888	60	—	—	f. Landwirthschaft	42,000	36,000	6,000	—	—		
—	—	—	—	g. Inventar	—	—	—	—	—		
—	—	16,535	25		93,500	106,500	—	13,000	—	13,000	

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons.				
				B. Verpflegungsanstalten.				
				2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.				
—	—	3,694	60	a. Verwaltung	—	3,700	—	3,700
—	—	—	—	b. Unterricht	—	—	—	—
—	—	57,348	29	c. Verpflegung	2,000	56,300	—	54,300
37,895	—	—	—	d. Kostgelder	38,000	1,000	37,000	—
3,739	41	—	—	e. Gewerbe	5,000	2,000	3,000	—
9,606	59	—	—	f. Landwirthschaft	25,000	19,000	6,000	—
—	—	—	—	g. Miethzinse	—	753	—	753
—	—	4,104	25	h. Inventar	—	—	—	—
—	—	13,906	14		70,000	82,753	—	12,753
				3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.				
—	—	10,615	—	a. Oberländische Verpflegungsanstalt	—	11,000	—	11,000
—	—	4,035	—	Uzigen	—	—	—	—
—	—	15,000	—	b. Seeländische Verpflegungsanstalt	—	4,500	—	4,500
—	—	29,650	—	Worben	—	9,500	—	9,500
—	—	—	—	c. Mittell. Verpfl.-Anstalt Riggisberg .	—	—	—	—
—	—	16,535	25		93,500	106,500	—	13,000
—	—	13,906	14	1. Verpflegungsanstalt Bärnu . . .	70,000	82,753	—	12,753
—	—	29,650	—	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank .	—	25,000	—	25,000
—	—	60,091	39	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten .	163,500	214,253	—	50,753
				A. Notharmenpflege				
—	—	499,347	04		—	509,000	—	509,000
—	—	60,091	39	B. Verpflegungsanstalten	163,500	214,253	—	50,753
—	—	559,438	43		163,500	723,253	—	559,753
				IX. Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.				
				A. Verwaltungskosten der Direction des Innern.				
—	—	3,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000
—	—	8,090	—	2. Befoldungen der Angestellten	2,000	10,000	—	8,000
—	—	2,746	60	3. Büreaufkosten	—	3,000	—	3,000
—	—	2,000	—	4. Miethzinse	—	2,450	—	2,450
—	—	16,336	60		2,000	19,450	—	17,450
				B. Statistik.				
—	—	2,340	—	1. Befoldungen	—	2,800	—	2,800
—	—	623	20	2. Büreaufkosten und Druckkosten	—	1,000	—	1,000
—	—	2,427	60	(Volkszählung von 1880)	—	—	—	—
—	—	5,390	80		—	3,800	—	3,800
				C. Handel und Gewerbe.				
—	—	1,593	90	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	—	5,000	—	5,000
—	—	18,837	50	2. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	—	22,000	—	22,000
—	—	7,000	—	3. Muster- und Modellensammlung	—	7,000	—	7,000
—	—	—	—	4. Schweiz. Landesausstellung in Zürich	—	8,000	—	8,000
—	—	27,431	40		—	42,000	—	42,000

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				R o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.											
D. Landwirthschaft.											
—	—	5,971	80	1. Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen	—	9,000	—	9,000	—	9,000	
—	—	16,660	—	2. Pferdezuucht:	—	16,700	—	16,700	—	16,700	
—	—	5,875	35	a. Prämien	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
—	—	1,079	10	b. Zuchthengstankäufe	—	1,100	—	1,100	—	1,100	
—	—	1,271	80	c. Schaukosten	—	1,400	—	1,400	—	1,400	
—	—	739	50	d. Allgemeine Kosten	—	800	—	800	—	800	
—	—	25,620	—	e. Hufbeschlaganstalt	—	24,000	—	24,000	—	24,000	
—	—	2,390	—	3. Rindviehzucht:	—	2,400	—	2,400	—	2,400	
—	—	1,380	10	a. Prämien	—	1,600	—	1,600	—	1,600	
—	—	—	—	b. Schaukosten	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
30,000	—	—	—	c. Allgemeine Kosten	30,000	—	30,000	—	—	—	
—	—	—	—	d. Besoldg. des Sekretärs der Kommission	30,000	—	30,000	—	—	—	
—	—	30,987	65	4. Beitrag für Rindviehzucht aus der Viehentschädigungskasse	30,000	—	30,000	—	—	—	
—	—	—	—		30,000	64,000	—	34,000	—	34,000	
E. Ackerbauschule.											
—	—	11,274	76	1. Kosten der Schule:	3,000	14,000	—	11,000	—	11,000	
—	—	15,159	46	a. Verwaltung	1,000	16,000	—	15,000	—	15,000	
—	—	33,192	75	b. Unterricht	9,000	37,000	—	28,000	—	28,000	
23,414	—	—	—	c. Verpflegung	21,000	—	21,000	—	—	—	
4,601	50	—	—	d. Kostgelder	4,000	—	4,000	—	—		
3,390	07	—	—	e. Arbeit der Zöglinge	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	f. Inventar	—	—	—	—	—		
1,604	97	—	—	2. Ertrag der Wirthschaft:	35,000	32,000	3,000	—	—		
6,780	32	—	—	a. Viehstand	47,000	40,000	7,000	—	—		
—	—	1,534	11	b. Ackerbau	48,000	49,000	—	1,000	—		
—	—	21,370	22	c. Verschiedene Wirthschaftszweige	168,000	188,000	—	20,000	—		
—	—	—	—								
F. Gesundheitswesen.											
—	—	3,925	25	1. Sanitätskollegium, Inspektionen	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
—	—	3,322	—	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	2,474	80	3. Armenimpfungen (Entschädigungen pro 1882)	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	1,640	—	4. Wartgelder an Aerzte	—	2,100	—	2,100	—	2,100	
—	—	11,362	05		—	14,100	—	14,100	—	14,100	
G. Krankenanstalten.											
—	—	102,929	65	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten)	—	105,200	—	105,200	—	105,200	
—	—	25,000	—	2. Beitrag des Staates an den Inselspital:	—	25,000	—	25,000	—	25,000	
—	—	100,000	—	a. zum ordentlichen Unterhalt der Kliniken	—	100,000	—	100,000	—	100,000	
—	—	70,000	—	b. zum Neubau	—	70,000	—	70,000	—	70,000	
—	—	76,637	90	3. Beitrag des Staates an die Irrenanstalt Waldau	—	800	—	800	—	800	
—	—	1,380	—	5. Miethzinse	—	70,000	—	70,000	—	70,000	
—	—	375,947	55	4. Erweiterung der Irrenpflege	—	371,000	—	371,000	—	371,000	
—	—	—	—								

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.								
—	—	11,016	85	1. Verwaltung	—	11,400	—	11,400
—	—	955	30	2. Unterricht	—	1,200	—	1,200
—	—	29,738	72	3. Nahrung	1,000	31,000	—	30,000
—	—	23,691	01	4. Verpflegung	2,000	25,000	—	23,000
6,302	50	—	—	5. Kostgelder von Pfleglingen	6,000	—	6,000	—
3,778	40	—	—	6. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	3,800	—	3,800	—
—	—	3,122	85	7. Inventar	—	—	—	—
—	—	16,900	—	8. Miethzins	—	16,880	—	16,880
—	—	—	—	9. Erstellung eines Eiskellers	—	1,320	—	1,320
—	—	75,343	83		12,800	86,800	—	74,000
I. Staatsapothek.								
—	—	4,300	—	1. Befoldung des Staatsapothekers	—	4,300	—	4,300
—	—	6,412	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,400	—	6,400
—	—	1,150	—	3. Miethzinse	—	1,300	—	1,300
—	—	5,939	10	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	—	4,200	—	4,200
—	—	15,389	25	5. Waarenankauf	—	17,800	—	17,800
34,208	40	—	—	6. Waarenverkauf	34,000	—	34,000	—
68	90	—	—	7. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	—	—	—	—
113	05	—	—	8. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—
1,200	—	—	—		34,000	34,000	—	—
K. Maß und Gewicht.								
—	—	1,000	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,000	—	1,000
—	—	1,333	50	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,300	—	1,300
—	—	2,798	50	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	3,500	—	3,500
—	—	504	90	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	700	—	700
—	—	5,636	90		—	6,500	—	6,500
—	—	16,336	60	A. Verwaltungskosten der Direktion	2,000	19,450	—	17,450
—	—	5,390	80	B. Statistik	—	3,800	—	3,800
—	—	27,431	40	C. Handel und Gewerbe	—	42,000	—	42,000
—	—	30,987	65	D. Landwirtschaft	30,000	64,000	—	34,000
—	—	21,370	22	E. Ackerbauschule	168,000	188,000	—	20,000
—	—	11,362	05	F. Gesundheitswesen	—	14,100	—	14,100
—	—	375,947	55	G. Krankenanstalten	—	371,000	—	371,000
—	—	75,343	83	H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule	12,800	86,800	—	74,000
1,200	—	—	—	J. Staatsapothek	34,000	34,000	—	—
—	—	5,636	90	K. Maß und Gewicht	—	6,500	—	6,500
—	—	568,607	—		246,800	829,650	—	582,850

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh-		Rein-				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
				Laufende Verwaltung.							
				X. Bauwesen.							
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.							
—	—	14,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	15,000	—	15,000			
—	—	9,936	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	10,000	—	10,000			
—	—	6,654	51	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,500	—	6,500			
—	—	2,500	—	4. Miethzinse	—	2,500	—	2,500			
—	—	33,590	51		—	34,000	—	34,000			
				B. Bezirksbehörden.							
—	—	26,775	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure	—	27,000	—	27,000			
—	—	8,612	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	8,700	—	8,700			
—	—	6,995	60	3. Bureau- und Reisekosten	—	8,000	—	8,000			
—	—	42,382	60		—	43,700	—	43,700			
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.							
—	—	70,002	89	1. Amtsgebäude	—	70,000	—	70,000			
—	—	45,290	83	2. Pfrundgebäude	—	50,000	—	50,000			
—	—	5,492	89	3. Kirchengebäude	—	4,000	—	4,000			
—	—	1,711	22	4. Oeffentliche Plätze	—	1,500	—	1,500			
—	—	19,513	97	5. Wirthschaftsgebäude	—	20,000	—	20,000			
—	—	142,011	80		—	145,500	—	145,500			
				D. Neue Hochbauten.							
—	—	48,810	09	Verschiedene Hochbauten (nach speziellem Programm)	—	100,000	—	100,000			
—	—	48,810	09		—	100,000	—	100,000			
				E. Unterhalt der Straßen.							
—	—	284,733	10	1. Wegmeisterbefoldungen	—	290,000	—	290,000			
—	—	297,938	78	2. Material und Arbeiten	2,000	302,000	—	300,000			
—	—	100,011	72	3. Kleine Korrekturen und Brückenbauten	—	—	—	—			
—	—	1,916	64	4. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	80,000	—	80,000			
—	—	—	—	5. Verschiedene Kosten	—	7,000	—	7,000			
3,510	20	—	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten zc.	2,000	—	2,000	—			
—	—	681,090	04		4,000	679,000	—	675,000			
				F. Neue Straßen- und Brückenbauten.							
—	—	356,379	44	(Nach speziellem Programm)	—	400,000	—	400,000			
—	—	356,379	44		—	400,000	—	400,000			
				G. Wasserbauten.							
—	—	2,951	45	1. Schleusenmeister und Schwellenmeister	—	4,000	—	4,000			
—	—	79,882	60	2. Wasserbauten	—	80,000	—	80,000			
—	—	82,834	05		—	84,000	—	84,000			

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
X. Bauwesen.											
—	—	33,590	51	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	—	34,000	—	34,000	—	34,000	
—	—	42,382	60	B. Bezirksbehörden	—	43,700	—	43,700	—	43,700	
—	—	142,011	80	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	145,500	—	145,500	—	145,500	
—	—	48,810	09	D. Neue Hochbauten	—	100,000	—	100,000	—	100,000	
—	—	681,090	04	E. Unterhalt der Straßen	4,000	679,000	—	675,000	—	675,000	
—	—	356,379	44	F. Neue Straßenbauten	—	400,000	—	400,000	—	400,000	
—	—	82,834	05	G. Wasserbauten	—	84,000	—	84,000	—	84,000	
—	—	1,387,098	53		4,000	1,486,200	—	1,482,200	—	1,482,200	
XI. Eisenbahnwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direction.											
—	—	2,100	—	1. Befoldungen	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	630	10	2. Bureaukosten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	100	—	3. Miethzinse	—	100	—	100	—	100	
—	—	2,830	10		—	3,600	—	3,600	—	3,600	
B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.											
—	—	3,240	60	1. Aufsichtskosten	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	207,936	66	(Beitrag an den Gotthardbahnbau)	—	—	—	—	—	—	
—	—	211,177	26		—	4,000	—	4,000	—	4,000	
XII. Finanzwesen.											
A. Verwaltungskosten der Finanzdirection und Domainendirection.											
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	8,815	60	2. Befoldungen der Angestellten	—	11,600	—	11,600	—	11,600	
—	—	3,851	07	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,850	—	4,850	—	4,850	
—	—	700	—	4. Miethzinse	—	850	—	850	—	850	
—	—	17,366	67		—	21,800	—	21,800	—	21,800	
B. Kantonsbuchhalterei.											
—	—	9,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,500	—	9,500	—	9,500	
—	—	20,300	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	22,500	—	22,500	—	22,500	
—	—	2,627	10	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	1,862	85	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	1,200	—	5. Miethzinse	—	1,200	—	1,200	—	1,200	
—	—	35,489	95		—	38,700	—	38,700	—	38,700	

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh-		Rei-				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XII. Finanzwesen.							
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtschaffnereien).							
—	—	53,766	70	1. Befoldungen der Kassiere	—	54,600	—	54,600			
—	—	4,035	77	2. Bureaukosten	—	3,850	—	3,850			
—	—	1,150	—	3. Miethzinse	—	1,150	—	1,150			
—	—	58,952	47		—	59,600	—	59,600			
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domainendirektion							
—	—	17,366	67		—	21,800	—	21,800			
—	—	35,489	95	B. Kantonbuchhalterei	—	38,700	—	38,700			
—	—	58,952	47	C. Allgemeine Kassen	—	59,600	—	59,600			
—	—	111,809	09		—	120,100	—	120,100			
				XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.							
				A. Verwaltungskosten der Direktion.							
—	—	7,800	—	1. Befoldungen der Beamten (Sekretär und Kantonsgemeister)	—	4,800	—	4,800			
—	—	11,988	35	2. Befoldungen der Angestellten	—	10,000	—	10,000			
—	—	2,500	—	3. Bureaukosten	—	2,500	—	2,500			
—	—	2,000	—	4. Miethzinse	—	2,400	—	2,400			
—	—	24,288	35		—	19,700	—	19,700			
				B. Vermessungswesen.							
—	—	12,520	65	1. Vermessungskosten	—	15,000	—	15,000			
—	—	4,043	—	2. Kantonskarte	—	5,000	—	5,000			
—	—	16,563	65		—	20,000	—	20,000			
				C. Entsumpfungen.							
—	—	200,000	—	1. Beitrag an die Juragewässerkorrektur :	—	200,000	—	200,000			
—	—	30,000	—	a. Für das Unternehmen	—	30,000	—	30,000			
—	—	50,000	—	b. Für den Schwellenfonds	—	50,000	—	50,000			
—	—	50,000	—	2. Beitrag an die Haslethalentsumpfung	—	50,000	—	50,000			
—	—	—	—	3. Beitrag an die Gürbekorrektur :	—	50,000	—	50,000			
—	—	—	—	a. Amortisation	—	10,000	—	10,000			
—	—	—	—	b. Neue Kosten	—	40,000	—	40,000			
—	—	330,000	—		—	340,000	—	340,000			
—	—	24,288	35	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	19,700	—	19,700			
—	—	16,563	65	B. Vermessungswesen	—	20,000	—	20,000			
—	—	330,000	—	C. Entsumpfungen	—	340,000	—	340,000			
—	—	370,852	—		—	379,700	—	379,700			

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:					
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.				
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.					
				Laufende Verwaltung.								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.								
—	—	3,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—	
—	—	12,619	95	2. Befoldungen der Angestellten	—	7,000	—	7,000	—	7,000	—	
—	—	2,134	98	3. Bureau- und Reisekosten	—	1,500	—	1,500	—	1,500	—	
—	—	1,900	—	4. Miethzinse	—	1,850	—	1,850	—	1,850	—	
—	—	20,154	93		—	14,350	—	14,350	—	14,350	—	
				B. Forstpolizei.								
				1. Forstinspektoren :								
				a. Befoldungen der Forstinspektoren . .				—	13,500	—	13,500	—
				b. Bureaukosten				—	1,500	—	1,500	—
				c. Reisekosten				—	3,600	—	3,600	—
				d. Miethzinse				—	1,000	—	1,000	—
—	—	46,818	17	2. Kreisförster :								
				a. Befoldungen der Kreisförster				—	57,200	—	57,200	—
				b. Bureaukosten				—	3,000	—	3,000	—
				c. Reisekosten				—	12,000	—	12,000	—
				d. Miethzinse				—	3,000	—	3,000	—
—	—	—	—	3. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . .	48,000	—	48,000	—	—	—	—	
—	—	46,818	17		48,000	94,800	—	46,800	—	46,800	—	
				C. Förderung des Forstwesens.								
—	—	4,990	27	1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	
—	—	2,086	05	2. Ausstellungskosten	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—	
—	—	7,999	17	3. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen im Hochgebirge	—	10,000	—	10,000	—	10,000	—	
—	—	15,075	49		—	17,000	—	17,000	—	17,000	—	
—	—	20,154	93	A. Verwaltungskosten	—	14,350	—	14,350	—	14,350	—	
—	—	46,818	17	B. Forstpolizei	48,000	94,800	—	46,800	—	46,800	—	
—	—	15,075	49	C. Förderung des Forstwesens	—	17,000	—	17,000	—	17,000	—	
—	—	82,048	59		48,000	126,150	—	78,150	—	78,150	—	
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Hauptnutzungen.								
669,234	10	—	—	1. Brennholz und Bauholz aus Staats- waldungen	700,000	—	700,000	—	—	—		
—	—	—	—	2. Steigerungsvorbehalte	14,000	—	14,000	—	—	—		
348	40	—	—	3. Ertrag der Rechtsamen	400	—	400	—	—	—		
669,582	50	—	—		714,400	—	714,400	—	—	—		
				B. Nebennutzungen.								
2,849	85	—	—	1. Stocklofungen	3,000	—	3,000	—	—	—		
—	—	15,246	25	2. Grubenlofungen, Torf	1,500	—	1,500	—	—	—		
22,702	75	—	—	3. Weid- u. Lehenzinse, Gras- u. Lischenraub	20,000	—	20,000	—	—	—		
10,306	35	—	—		24,500	—	24,500	—	—	—		

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh =		Rein =		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XV. Staatswaldungen.					
				C. Wirthschaftskosten.					
—	—	14,343	95	1. Waldkulturen	16,000	30,000	—	14,000	
—	—	27,701	03	2. Weganlagen	—	28,000	—	28,000	
—	—	44,172	60	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	—	45,000	—	45,000	
—	—	118,951	92	4. Rüstlöhne und Stocklöhne	—	120,000	—	120,000	
—	—	2,982	73	5. Marchungen, Vermessungen	—	3,000	—	3,000	
—	—	5,031	56	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	6,000	—	6,000	
—	—	1,132	06	7. Sconti für Baarzahlungen	—	1,200	—	1,200	
8,220	02	—	—	8. Verspätungszinse	8,000	—	8,000	—	
—	—	1,069	32	9. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	
—	—	207,165	15		24,000	234,200	—	210,200	
				D. Beschwerden.					
—	—	17,559	37	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	—	18,000	—	18,000	
—	—	28,666	15	2. Staatssteuern	—	30,000	—	30,000	
—	—	45,774	86	3. Gemeindesteuern	—	45,000	—	45,000	
—	—	92,000	38		—	93,000	—	93,000	
				E. Verwaltungskosten.					
—	—	39,700	71	1. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	—	48,000	—	48,000	
—	—	39,700	71		—	48,000	—	48,000	
669,582	50	—	—	A. Hauptnutzungen	714,400	—	714,400	—	
10,306	35	—	—	B. Nebennutzungen	24,500	—	24,500	—	
—	—	207,165	15	C. Wirthschaftskosten	24,000	234,200	—	210,200	
—	—	92,000	38	D. Beschwerden	—	93,000	—	93,000	
—	—	39,700	71	E. Verwaltungskosten	—	48,000	—	48,000	
341,022	61	—	—		762,900	375,200	387,700	—	
				XVI. Domänen.					
				A. Hauptnutzungen.					
130,365	13	—	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	138,000	8,000	130,000	—	
52,602	97	—	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	40,000	1,000	39,000	—	
51,875	—	—	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden	48,735	—	48,735	—	
417,779	—	—	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden	439,423	—	439,423	—	
132,380	—	—	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden	132,752	—	132,752	—	
785,002	10	—	—		798,910	9,000	789,910	—	
				B. Nebennutzungen.					
3,420	28	—	—	1. Erlös von Produkten	3,000	—	3,000	—	
90	—	—	—	2. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	
3,510	28	—	—		3,100	—	3,100	—	

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XVI. Domänen.							
				C. Wirthschaftskosten.							
—	—	7,107	66	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . .	—	10,000	—	10,000			
—	—	1,183	87	2. Marchungen, Vermessungen	—	1,200	—	1,200			
—	—	762	80	3. Aufsichtskosten	—	1,000	—	1,000			
—	—	4,726	36	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	6,000	—	6,000			
—	—	59,018	55	5. Brandversicherungskosten	—	60,000	—	60,000			
4,507	65	—	—	6. Steigerungsvorbehälte	3,000	—	3,000	—			
119	38	—	—	7. Verspätungszinse	100	—	100	—			
—	—	68,172	21		3,100	78,200	—	75,100			
				D. Beschwerden.							
—	—	11,059	59	1. Staatssteuern	—	11,100	—	11,100			
—	—	16,463	56	2. Gemeindesteuern	—	17,000	—	17,000			
—	—	27,523	15		—	28,100	—	28,100			
785,002	10	—	—	A. Hauptnutzungen	798,910	9,000	789,910	—			
3,510	28	—	—	B. Nebennutzungen	3,100	—	3,100	—			
—	—	68,172	21	C. Wirthschaftskosten	3,100	78,200	—	75,100			
—	—	27,523	15	D. Beschwerden	—	28,100	—	28,100			
692,817	02	—	—		805,110	115,300	689,810	—			
				XVII. Eisenbahnkapital.							
				A. Staatsbahn.							
112,504	—	—	—	(1. Pachtzins laut Vertrag (Art. 8)	226,000	—	226,000	—			
—	—	—	—	2. Vollendungsbauten laut Vertrag (Art. 5)	—	20,000	—	20,000			
—	—	—	—	3. Außerordentl. Kosten laut Vertrag (Art. 6)	—	—	—	—			
112,504	—	—	—		226,000	20,000	206,000	—			

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				XVII. Eisenbahnkapital.				
				B. Eisenbahn-Aktien.				
190,100	—	—	—	1. Jurabahn-Aktien	380,000	—	380,000	—
940	—	—	—	2. Centralbahn-Aktien	800	—	800	—
1,008	—	—	—	3. Jurabahn-Obligationen	300	—	300	—
192,048	—	—	—		381,100	—	381,100	—
				=====				
112,504	64	—	—	A. Staatsbahn	226,000	20,000	206,000	—
192,048	—	—	—	B. Eisenbahn-Aktien	381,100	—	381,100	—
304,552	60	—	—		607,100	20,000	587,100	—
				=====				
				XVIII. Eisenbahnanleihen.				
				A. Amortisation.				
—	—	40,000	—	1. Anleihen von 1861, Fr. 4,000,000, 4 %	—	40,000	—	40,000
—	—	40,000	—		—	40,000	—	40,000
				B. Verzinsung.				
—	—	147,200	—	1. Anleihen von 1861, Fr. 3,600,000 zu 4 %	—	144,000	—	144,000
—	—	450,000	—	2. Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000 zu 4 1/2 %	—	450,000	—	450,000
—	—	1,027,200	—	3. Anleihen von 1880, Fr. 26,080,000 à 4 %	—	1,043,200	—	1,043,200
—	—	15,137	90	(Emmenthalbahn, Zins der Aktieneinzahlung)				
—	—	1,639,537	90		—	1,637,200	—	1,637,200
				C. Anleihekosten.				
—	—	8,064	70	1. Provisionen und Transportkosten	—	8,500	—	8,500
—	—	1,190	49	2. Druckkosten und Publikationskosten	—	2,500	—	2,500
—	—	157,500	—	3. Amortisation der Anleihekosten von 1880	—	155,000	—	155,000
—	—	166,755	19		—	166,000	—	166,000
				=====				
—	—	40,000	—	A. Amortisation	—	40,000	—	40,000
—	—	1,639,537	90	B. Verzinsung	—	1,637,200	—	1,637,200
—	—	166,755	19	C. Anleihekosten	—	166,000	—	166,000
—	—	1,846,293	09		—	1,843,200	—	1,843,200
				=====				

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XIX.^a Hypothekarkasse.							
				A. Ertrag.							
				a. Rohertrag.							
2,838,362	25	—	—	1. Zinse von Darlehn	2,834,000	—	2,834,000	—			
33,699	58	—	—	2. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	7,600	—	7,600	—			
20,117	70	—	—	3. Provisionen und Emolumente	20,200	200	20,000	—			
—	—	—	—	4. Miethzins vom Anstaltsgebäude	20,000	2,000	18,000	—			
—	—	1,455,147	70	5. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	1,486,500	—	1,486,500			
—	—	148,217	86	6. Zinse der Depots in Conto-Corrent	—	174,000	—	174,000			
—	—	299,253	90	7. Zinse der Spareinlagen	—	351,000	—	351,000			
—	—	936	45	8. Zinse der Depots d. Auswanderungsagenten	—	200	—	200			
—	—	—	—	9. Zinse für zeitweilige Gelddaufnahmen	—	—	—	—			
—	—	90,514	—	10. Verluste und Abschreibungen	—	10,000	—	10,000			
—	—	63,465	56	11. Grund- und Einkommenssteuern	—	67,900	—	67,900			
834,644	06	—	—		2,881,800	2,091,800	790,000	—			
				b. Verwaltungskosten.							
—	—	5,582	—	1. Taggelber der Verwaltungsbehörden	—	5,700	—	5,700			
—	—	26,500	—	2. Befoldungen der Beamten	—	26,500	—	26,500			
—	—	37,131	70	3. Befoldungen der Angestellten	—	37,000	—	37,000			
—	—	4,009	40	4. Miethzins	—	8,000	—	8,000			
—	—	12,545	95	5. Büreaufkosten	3,600	16,000	—	12,400			
477	75	—	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	2,800	3,200	—	400			
—	—	85,291	30		6,400	96,400	—	90,000			
834,644	06	—	—	a. Rohertrag	2,881,800	2,091,800	790,000	—			
—	—	85,291	30	b. Verwaltungskosten	6,400	96,400	—	90,000			
749,352	76	—	—		2,888,200	2,188,200	700,000	—			
				B. Anleihen.							
—	—	216,000	—	1. Zins, Fr. 5,400,000, 4 %	—	216,000	—	216,000			
—	—	43,000	—	2. Amortisation der Anleihekosten von 1880	—	50,000	—	50,000			
—	—	259,000	—		—	266,000	—	266,000			
749,352	76	—	—	A. Ertrag	2,888,200	2,188,200	700,000	—			
—	—	259,000	—	B. Anleihen	—	266,000	—	266,000			
490,352	76	—	—		2,888,200	2,454,200	434,000	—			
				XIX.^b Domänenkasse.							
49,486	89	—	—	A. Zinse für Guthaben	36,000	—	36,000	—			
—	—	28,835	15	B. Zinse für Kaufschulden	—	14,000	—	14,000			
20,651	74	—	—		36,000	14,000	22,000	—			

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XX. Kantonalbank.											
A. Ertrag.											
a. Rohertrag.											
14,777	54	—	—	1. Vortrag aus alter Rechnung	—	—	—	—	—	—	—
1,007,446	57	—	—	2. Zinse, Provisionen, Kursdifferenzen	980,000	—	980,000	—	—	—	—
—	—	80,000	—	3. Banknotensteuer und Kontrolgebübr	—	70,000	—	—	—	70,000	—
—	—	55,475	64	4. Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4,694	77	5. Vortrag auf neue Rechnung	—	—	—	—	—	—	—
882,053	70	—	—		980,000	70,000	910,000	—	—	—	—
b. Kosten.											
—	—	219,010	70	1. Verwaltungskosten	—	220,000	—	—	—	220,000	—
—	—	13,043	—	2. Gewinnantheil der Bankbeamten	—	15,000	—	—	—	15,000	—
—	—	232,053	70		—	235,000	—	—	—	235,000	—
882,053	70	—	—	a. Rohertrag	980,000	70,000	910,000	—	—	—	—
—	—	232,053	70	b. Kosten	—	235,000	—	—	—	235,000	—
650,000	—	—	—		980,000	305,000	675,000	—	—	—	—
B. Anleihen.											
—	—	260,000	—	1. Zins des Anleiheus, Fr. 6,500,000 à 4 %	—	260,000	—	—	—	260,000	—
—	—	52,500	—	2. Amortisation der Anleiheuskosten von 1880	—	60,000	—	—	—	60,000	—
—	—	312,500	—		—	320,000	—	—	—	320,000	—
650,000	—	—	—	A. Ertrag	980,000	305,000	675,000	—	—	—	—
—	—	312,500	—	B. Anleihen	—	320,000	—	—	—	320,000	—
337,500	—	—	—		980,000	625,000	355,000	—	—	—	—
XXI. Staatskasse.											
A. Zinse von Guthaben.											
162,599	64	—	—	1. Zinse von Geldanlagen	169,000	—	169,000	—	—	—	—
49,683	40	—	—	2. Zinse von Vorschüssen:	16,000	—	16,000	—	—	—	—
142,838	47	—	—	a. Spezialverwaltungen	117,000	—	117,000	—	—	—	—
—	—	—	—	b. Oeffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—	—	—
1,000	—	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben	—	—	—	—	—	—	—
356,121	51	—	—	4. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—
B. Zinse für Schulden.											
—	—	14,399	88	1. Zinse für Depot:	—	—	—	—	—	—	—
—	—	15,422	03	a. Spezialverwaltungen	—	—	—	—	—	—	—
—	—	507	37	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	13,500	—	—	—	13,500	—
199	20	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen	—	500	—	—	—	500	—
—	—	1,721	82	d. Spezialfonds, Ct.-Ct.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	e. Verschiedene Depot	—	2,200	—	—	—	2,200	—
—	—	559,300	—	2. Zinse für Geldaufnahmen:	—	520,800	—	—	—	520,800	—
—	—	5,922	70	a. Anleihen	—	—	—	—	—	—	—
—	—	597,074	60	b. Zeitweilige Geldaufnahmen	—	—	—	—	—	—	—
C. Anleiheuskosten von 1880.											
—	—	120,000	—	1. Amortisation	—	105,000	—	—	—	105,000	—
—	—	120,000	—		—	105,000	—	—	—	105,000	—
356,121	51	—	—	A. Zinse von Guthaben	302,000	—	302,000	—	—	—	—
—	—	597,074	60	B. Zinse für Schulden	—	537,000	—	—	—	537,000	—
—	—	120,000	—	C. Anleiheuskosten	—	105,000	—	—	—	105,000	—
—	—	360,953	09		302,000	642,000	—	—	—	340,000	—

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXII. Bußen und Konfiskationen.				
				A. Bußen.				
194,666	81	—	—	1. Gesprochene Bußen	100,000	—	100,000	—
—	—	61,238	84	2. Umgewandelte Bußen	—	34,000	—	34,000
—	—	985	20	3. Verjährte Bußen	—	—	—	—
—	—	58,302	02	4. Antheile der Verleider, Armen, u. f. w.	—	34,000	—	34,000
318	32	—	—	5. Konfiskationen	—	—	—	—
74,459	07	—	—		100,000	68,000	32,000	—
				B. Bezugskosten.				
—	—	1,208	25	1. Bezugsgebühren und Druckkosten	—	2,000	—	2,000
—	—	1,208	25		—	2,000	—	2,000
74,459	07	—	—	A. Bußen	100,000	68,000	32,000	—
—	—	1,208	25	B. Bezugskosten	—	2,000	—	2,000
73,250	82	—	—		100,000	70,000	30,000	—
				XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.				
				A. Jagd.				
35,283	80	—	—	1. Jagdpatentgebühren	30,000	—	30,000	—
—	—	6,500	—	2. Antheil der Gemeinden	—	6,000	—	6,000
—	—	5,991	85	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	6,000	—	6,000
—	—	—	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft f. Wildhut	2,000	—	2,000	—
22,791	95	—	—		32,000	12,000	20,000	—
				B. Fischerei.				
4,216	19	—	—	1. Fischezinsen	2,000	—	2,000	—
—	—	127	55	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	500	—	500
4,088	64	—	—		2,000	500	—	1,500
				C. Bergbau.				
—	—	3,500	—	1. Befoldung des Minen-Inspectors	—	1,200	—	1,200
—	—	120	50	2. Büreaufkosten desselben	—	—	—	—
5,029	92	—	—	3. Eisenerzgebühren	5,000	—	5,000	—
784	20	—	—	4. Steinbrüche:	800	—	800	—
—	—	1,024	51	a. Konzessionsgebühren	1,500	500	1,000	—
—	—	—	—	b. Stockernsteinbruch, Ertrag und Kosten	—	17,000	—	17,000
1,169	11	—	—	c. Stockernsteinbruch, Abzahlung	7,300	18,700	—	11,400
22,791	95	—	—	A. Jagd	32,000	12,000	20,000	—
4,088	64	—	—	B. Fischerei	2,000	500	1,500	—
1,169	11	—	—	C. Bergbau	7,300	18,700	—	11,400
28,049	70	—	—		41,300	31,200	10,100	—

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XXIV. Salzhandlung.											
A. Salzverkauf.											
—	—	84,173	24	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner	—	—	—	—	—	—	—
—	—	452,286	30	2. Ankauf von Kochsalz	—	450,000	—	450,000	—	450,000	—
—	—	17,310	50	3. Ankauf von Düngsalz	—	17,000	—	17,000	—	17,000	—
1,672,144	70	—	—	4. Verkauf von Kochsalz	1,671,600	—	1,671,600	—	—	—	—
21,480	—	—	—	5. Verkauf von Düngsalz	21,000	—	21,000	—	—	—	—
89,599	16	—	—	6. Salzvorräthe auf 31. Dezember	—	—	—	—	—	—	—
1,229,453	82	—	—		1,692,600	467,000	1,225,600	—	—	—	—
B. Betriebskosten.											
—	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000	—	16,000	—
—	—	74,576	09	2. Transportkosten	—	75,000	—	75,000	—	75,000	—
—	—	91,292	66	3. Auswägerlöhne	—	91,000	—	91,000	—	91,000	—
—	—	2,250	—	4. Magazinlöhne	—	2,250	—	2,250	—	2,250	—
—	—	12,930	36	5. Vergütungen für Baarzahlung	—	13,000	—	13,000	—	13,000	—
—	—	2,935	70	6. Verschiedene Betriebskosten	—	2,350	—	2,350	—	2,350	—
658	20	—	—	7. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—
3,445	07	—	—	8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn	3,500	—	3,500	—	—	—	—
—	—	195,881	54		3,500	199,600	—	196,100	—	196,100	—
C. Verwaltungskosten.											
—	—	16,075	—	1. Befoldungen der Beamten	—	16,100	—	16,100	—	16,100	—
—	—	2,390	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,400	—	2,400	—	2,400	—
—	—	945	11	3. Büroaufkosten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—
—	—	9,980	—	4. Miethzinse	3,050	13,050	—	10,000	—	10,000	—
—	—	29,390	11		3,050	32,550	—	29,500	—	29,500	—
1,229,453	82	—	—	A. Salzverkauf	1,692,600	467,000	1,225,600	—	—	—	—
—	—	195,881	54	B. Betriebskosten	3,500	199,600	—	196,100	—	196,100	—
—	—	29,390	11	C. Verwaltungskosten	3,050	32,550	—	29,500	—	29,500	—
1,004,182	17	—	—		1,699,150	699,150	1,000,000	—	—	—	—
XXV. Stempel- und Banknoten-Steuer.											
A. Stempelsteuer.											
159,042	50	—	—	1. Stempelpapier	160,000	—	159,500	—	—	—	—
334,705	57	—	—	2. Stempelmarken	335,000	—	335,000	—	—	—	—
17,992	25	—	—	3. Spielfarten=Stempel	18,000	—	18,000	—	—	—	—
511,740	32	—	—		513,000	—	513,000	—	—	—	—
B. Banknotensteuer.											
80,000	—	—	—	1. Kantonalbank	60,000	—	60,000	—	—	—	—
36,000	—	—	—	2. Eidgenössische Bank	—	—	—	—	—	—	—
116,000	—	—	—		60,000	—	60,000	—	—	—	—

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				XXV. Stempelgebühr und Banknoten-Steuer.				
				C. Betriebskosten.				
—	—	8,359	25	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. s. w.)	—	10,000	—	10,000
—	—	2,500	—	2. Unterhalt der Geräthe	—	1,000	—	1,000
—	—	22,543	—	3. Provisionen der Stempelverkäufer	—	23,000	—	23,000
—	—	33,402	25		—	34,000	—	34,000
				D. Verwaltungskosten.				
—	—	3,500	—	1. Befoldung des Adjunkten der Stempelver-	—	—	—	—
—	—	3,800	—	waltung	—	4,500	—	4,500
—	—	2,215	95	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,500	—	2,500
—	—	750	—	3. Büreaufkosten	—	750	—	750
—	—	10,265	95	4. Miethzinse	—	7,750	—	7,750
511,740	32	—	—	A. Stempelsteuer	513,000	—	513,000	—
116,000	—	—	—	B. Banknotensteuer	60,000	—	60,000	—
—	—	33,402	25	C. Betriebskosten	—	34,000	—	34,000
—	—	10,265	95	D. Verwaltungskosten	—	7,750	—	7,750
584,072	12	—	—		573,000	41,750	531,250	—
				XXVI.^a Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungs-Gebühren.				
				A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.				
108,852	40	—	—	1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	100,000	—	100,000	—
162,577	85	—	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber	150,000	—	150,000	—
—	—	17	50	3. Kosten der Gebührenmarken	—	400	—	400
—	—	90	40	4. Verschiedene Bezugskosten	—	100	—	100
271,322	35	—	—		250,000	500	249,500	—
				B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.				
497,474	51	—	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	480,000	—	480,000	—
159,780	82	—	—	2. Prozentgebühren der Gerichtsschreiber	140,000	—	140,000	—
—	—	192	40	3. Bezugskosten	—	500	—	500
657,062	93	—	—		620,000	500	619,500	—
				C. Einregistrirungsgebühren.				
68,122	73	—	—	1. Einregistrirungsgebühren	110,000	26,000	84,000	—
—	—	49,598	38	2. Antheil der Gemeinden	—	65,000	—	65,000
—	—	1,000	—	3. Bezugskosten:	—	1,000	—	1,000
—	—	7,300	—	a. Befoldung des Einregistr.-Direktors	—	7,300	—	7,300
—	—	1,264	95	b. Befoldungen der Einnehmer	—	1,700	—	1,700
8,959	40	—	—	c. Bureau- und Druckkosten	—	—	—	—
					110,000	101,000	9,000	—

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				XXVI.^a Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungs-Gebühren.				
271,322	35	—	—	A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	250,000	500	249,500	—
657,062	93	—	—	B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	620,000	500	619,500	—
8,959	40	—	—	C. Einregistrirungsgebühren	110,000	101,000	9,000	—
937,344	68	—	—		980,000	102,000	878,000	—
				XXVI.^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-Gebühren.				
				A. Staatskanzlei.				
14,022	60	—	—	1. Emolumente und Patentgebühren	12,000	—	12,000	—
10,600	—	—	—	2. Naturalisationsgebühren	10,000	—	10,000	—
24,622	60	—	—		22,000	—	22,000	—
				B. Gerichtskanzleien.				
900	—	—	—	1. Emolumente und Patentgebühren des Obergerichts	500	—	500	—
14,260	40	—	—	2. Gebühren des Obergerichts in Civilsachen	12,000	2,000	10,000	—
4,448	05	—	—	3. Gebühren in Straffachen:				
43,563	07	—	—	a. Obergericht	3,500	—	3,500	—
63,171	52	—	—	b. Bezirksgerichte	40,000	—	40,000	—
					56,000	2,000	54,000	—
				C. Polizeidirektion.				
749	10	—	—	1. Emolumente und Patentgebühren	500	—	500	—
3,471	—	—	—	2. Gebühren für Spielbewilligungen	2,000	—	2,000	—
5,115	70	—	—	3. Gebühren in Niederlassungs- und Fremdenpolizeisachen	5,000	—	5,000	—
—	—	110	10	4. Gebühren in Wirthschaftspolizeisachen	200	—	200	—
9,225	70	—	—		7,700	—	7,700	—
				D. Regierungstatthalter.				
35,390	—	—	—	1. Gebühren für Wirthschafts- und Tanzbewilligungen	31,000	—	31,000	—
2,339	80	—	—	2. Gebühren für Spielbewilligungen	2,500	—	2,500	—
—	—	10	—	3. Bezugskosten	—	200	—	200
37,719	80	—	—		33,500	200	33,300	—
				E. Direktion des Innern.				
6,076	49	—	—	1. Konzessionsgebühren	5,500	—	5,500	—
804	10	—	—	2. Bau- und Einrichtungsbewilligungen	500	—	500	—
5,879	92	—	—	3. Gewerbescheine	5,200	200	5,000	—
1,380	80	—	—	4. Emolumente und Berufspatentgebühren	1,300	300	1,000	—
14,141	31	—	—		12,500	500	12,000	—
				F. Finanzdirektion.				
50,946	80	—	—	1. Salzauswägerpatente	100	—	100	—
80	—	—	—	2. Gebühren für Markt- und Hausirpatente	50,000	—	50,000	—
51,026	80	—	—		50,100	—	50,100	—
				G. Forstdirektion.				
2,376	74	—	—	1. Waldausrentungsgebühren	3,000	—	3,000	—
2,376	74	—	—		3,000	—	3,000	—

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XXVI.^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-Gebühren.							
24,622	60	—	—	A. Staatskanzlei	22,000	—	22,000	—			
63,171	52	—	—	B. Gerichtskanzleien	56,000	2,000	54,000	—			
9,225	70	—	—	C. Polizeidirektion	7,700	—	7,700	—			
37,719	80	—	—	D. Regierungstatthalter	33,500	200	33,300	—			
14,141	31	—	—	E. Direktion des Innern	12,500	500	12,000	—			
51,026	80	—	—	F. Finanzdirektion	50,100	—	50,100	—			
2,376	74	—	—	G. Forstdirektion	3,000	—	3,000	—			
202,284	47	—	—		184,800	2,700	182,100	—			
				XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.							
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.							
455,533	59	—	—	1. Ordentliche Abgaben	360,000	—	360,000	—			
49	40	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—			
—	—	42,753	49	3. Antheil der Gemeinden 10 %	—	36,000	—	36,000			
3,048	28	—	—	4. Bußen	4,000	—	4,000	—			
415,877	78	—	—		364,000	36,000	328,000	—			
				B. Bezugskosten.							
—	—	9,301	87	1. Bezugsprovisionen	—	6,000	—	6,000			
—	—	201	25	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500			
—	—	9,503	12		—	6,500	—	6,500			
415,877	78	—	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	364,000	36,000	328,000	—			
—	—	9,503	12	B. Bezugskosten	—	6,500	—	6,500			
406,374	66	—	—		364,000	42,500	321,500	—			
				XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.							
				A. Wirthschaftspatentgebühren.							
978,184	60	—	—	1. Patentgebühren	1,000,000	—	1,000,000	—			
1,326	—	—	—	2. Patentübertragungen	1,000	—	1,000	—			
—	—	10,000	—	3. Untersuchungskosten	—	15,000	—	15,000			
—	—	98,130	—	4. Antheil der Gemeinden 10 %	—	100,000	—	100,000			
—	—	103,500	—	5. KonzeSSIONSENTSCHÄDIGUNGEN:	—	—	—	—			
—	—	150,000	—	a. Zins	—	89,775	—	89,775			
—	—	8,956	15	b. Amortifikation	—	162,000	—	162,000			
				(Ausmittlung d. KonzeSSIONSENTSCHÄDIGUNGEN)							
608,924	45	—	—		1,001,000	366,775	634,225	—			
				B. Verkaufsgebühren.							
33,002	50	—	—	1. Patentgebühren	30,000	—	30,000	—			
—	—	4,827	85	2. Untersuchungskosten	—	3,000	—	3,000			
—	—	14,239	—	3. Antheil der Gemeinden, 50 %	—	13,500	—	13,500			
13,935	65	—	—		30,000	16,500	13,500	—			

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh-		Rein-		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.					
				C. Fabrikations-Gebühren.					
84,934	65	—	—	1. Fabrikationsgebühren	80,000	—	80,000	—	
9,074	55	—	—	2. Emolumente und Formulare	6,000	—	6,000	—	
—	—	7,906	15	3. Inspektions- und Taxationskosten	—	6,000	—	6,000	
86,103	05	—	—		86,000	6,000	80,000	—	
				D. Verwaltungs- und Bezugskosten.					
—	—	—	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	5,300	—	5,300	
—	—	2,826	80	2. Bezugskosten	—	2,500	—	2,500	
—	—	2,826	80		—	7,800	—	7,800	
				A. Wirthschaftspatentgebühren					
608,924	45	—	—		1,001,000	366,775	634,225	—	
13,935	65	—	—	B. Verkaufsgebühren	30,000	16,500	13,500	—	
86,103	05	—	—	C. Fabrikationsgebühren	86,000	6,000	80,000	—	
—	—	2,826	80	D. Verwaltungs- und Bezugskosten	—	7,800	—	7,800	
706,136	35	—	—		1,117,000	397,075	719,925	—	
				XXIX. Ohmgeld.					
				A. Ertrag von fremden Getränken.					
676,352	59	—	—	1. Wein, Ohmgeld und Rückvergütungen	725,000	45,000	680,000	—	
295,851	81	—	—	2. Spirituosen und Liqueur, Ohmgeld und Rückvergütungen	270,000	10,000	260,000	—	
12,560	73	—	—	3. Bier, Ohmgeld und Rückvergütungen	13,000	1,000	12,000	—	
984,765	13	—	—		1,008,000	56,000	952,000	—	
				B. Ertrag von schweizerischen Getränken.					
236,128	43	—	—	1. Wein, Ohmgeld und Rückvergütungen	295,000	15,000	280,000	—	
20,673	51	—	—	2. Spirituosen und Liqueur, Ohmgeld und Rückvergütungen	20,000	1,000	19,000	—	
18,197	26	—	—	3. Bier, Ohmgeld und Rückvergütungen	18,500	500	18,000	—	
274,999	20	—	—		333,500	16,500	317,000	—	
				C. Verschiedene Einnahmen.					
4,153	25	—	—	2. Verschiedene Einnahmen (Lastwaage in Bern u. s. w.)	4,500	—	4,500	—	
3,981	—	—	—	1. Konfiskationen und Zollbußenantheile	500	—	500	—	
8,134	25	—	—		5,000	—	5,000	—	
				D. Betriebskosten.					
—	—	53,705	75	1. Befoldungen der Ohmgeldeinnehmer	—	55,000	—	55,000	
—	—	73	90	2. Auslagen derselben	—	500	—	500	
—	—	7,048	04	3. Bezugsvergütung an die Eidgenossenschaft	—	10,000	—	10,000	
—	—	780	—	4. Bezugsvergütung an Landjäger und Eisenbahnangestellte	—	1,000	—	1,000	
—	—	140	—	5. Miethzinse	2,000	2,500	—	500	
—	—	4,941	34	6. Geräte und verschiedene Betriebskosten	—	4,000	—	4,000	
—	—	66,689	03		2,000	73,000	—	71,000	

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XXIX. Ohngeld.							
				E. Verwaltungskosten.							
—	—	7,400	—	1. Befoldungen der Centralbeamten	—	7,500	—	7,500	—	7,500	—
—	—	5,235	90	2. Befoldungen der Angestellten	—	5,800	—	5,800	—	5,800	—
—	—	2,557	15	3. Büreaukosten	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—
—	—	600	—	4. Miethzinse	—	700	—	700	—	700	—
—	—	15,793	05		—	18,000	—	18,000	—	18,000	—
984,765	13	—	—	A. Ertrag von fremden Getränken	1,008,000	56,000	952,000	—	—	—	—
274,999	20	—	—	B. Ertrag von schweizerischen Getränken	333,500	16,500	317,000	—	—	—	—
8,134	25	—	—	C. Verschiedene Einnahmen	5,000	—	5,000	—	—	—	—
—	—	66,689	03	D. Betriebskosten	2,000	73,000	—	71,000	—	71,000	—
—	—	15,793	05	E. Verwaltungskosten	—	18,000	—	18,000	—	18,000	—
1,185,416	50	—	—		1,348,500	163,500	1,185,000	—	—	—	—
				XXX. Militärsteuer.							
				A. Militärsteuer.							
364,693	10	—	—	a. Taxationen von 1883 für 1875 und später:	370,000	—	370,000	—	—	—	—
20,806	20	—	—	1. Bezugssumme der Haupttaxation	20,000	—	20,000	—	—	—	—
—	—	50,166	75	2. Bezugssumme der Nachtaxationen	—	30,000	—	30,000	—	30,000	—
—	—	167,666	28	3. Bezugsausfälle	—	180,000	—	180,000	—	180,000	—
—	—	—	—	4. Antheil der Eidgenossenschaft	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	b. Taxationen von 1883 für 1874 und früher:	—	—	—	—	—	—	—
73	—	—	—	1. Bezugssumme der Haupttaxation	—	—	—	—	—	—	—
—	—	920	90	2. Bezugssumme der Nachtaxationen	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Bezugsausfälle	—	—	—	—	—	—	—
166,818	37	—	—		390,000	210,000	180,000	—	—	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.							
—	—	11,036	54	1. Taxationskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
—	—	4,193	20	2. Bezugskosten	—	20,000	—	20,000	—	20,000	—
—	—	15,229	74		—	25,000	—	25,000	—	25,000	—
166,818	37	—	—	A. Militärsteuer	390,000	210,000	180,000	—	—	—	—
—	—	15,229	74	B. Taxations- und Bezugskosten	—	25,000	—	25,000	—	25,000	—
151,588	63	—	—		390,000	235,000	155,000	—	—	—	—
				XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.							
				A. Grundsteuer.							
1,200,878	56	—	—	1. Grundsteuer von Fr. 600,000,000 zu 2 ⁰ / ₁₀₀	1,200,000	—	1,200,000	—	—	—	—
15,903	78	—	—	2. Nachbezüge	5,000	—	5,000	—	—	—	—
-14,450	63	—	—	3. Steuerbußen	10,000	—	10,000	—	—	—	—
1,231,232	97	—	—		1,215,000	—	1,215,000	—	—	—	—

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.								
B. Kapitalsteuer.								
718,015	18	—	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 365,538,347 zu 2 ‰	730,000	—	730,000	—
26,861	27	—	—	2. Nachbezüge	12,000	—	12,000	—
17,552	75	—	—	3. Steuerbußen	15,000	—	15,000	—
762,429	20	—	—		757,000	—	757,000	—
C. Einkommenssteuer I. Klasse.								
522,014	79	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 18,100,000 zu 3 ‰	543,000	—	543,000	—
18	—	—	—	2. Nachbezüge	100	—	100	—
—	—	—	—	3. Steuerbußen	100	—	100	—
522,032	79	—	—		543,200	—	543,200	—
D. Einkommenssteuer II. Klasse.								
15,088	—	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 350,000 zu 4 ‰	14,000	—	14,000	—
—	—	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—
15,088	—	—	—		14,000	—	14,000	—
E. Einkommenssteuer III. Klasse.								
336,530	—	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 6,200,000, 5 ‰	310,000	—	310,000	—
7,553	—	—	—	2. Nachbezüge	8,000	—	8,000	—
6,101	—	—	—	3. Steuerbußen	4,000	—	4,000	—
350,184	—	—	—		322,000	—	322,000	—
F. Taxations- und Bezugskosten.								
—	—	40,024	77	1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern, 2 ‰	—	38,600	—	38,600
—	—	3,588	25	2. Entschädigungen an die Gemeinden	—	3,600	—	3,600
—	—	5,104	90	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	5,500	—	5,500
—	—	28,869	69	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 ‰	—	26,000	—	26,000
—	—	8,567	60	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 ‰	—	5,400	—	5,400
—	—	1,329	34	6. Verschiedene Bezugskosten	—	1,400	—	1,400
—	—	4,057	70	7. Drucksachen	—	5,000	—	5,000
—	—	91,542	25		—	85,500	—	85,500
G. Verwaltungskosten.								
—	—	8,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	8,500	—	8,500
—	—	18,991	30	2. Befoldungen der Angestellten	—	19,400	—	19,400
—	—	3,431	30	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,500	—	3,500
—	—	1,350	—	4. Miethzinse	—	2,750	—	2,750
—	—	4,258	30	5. Centralkommission	—	4,500	—	4,500
—	—	36,530	90		—	38,650	—	38,650

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.											
1,231,232	97	—	—	A. Grundsteuer	1,215,000	—	1,215,000	—			
762,429	20	—	—	B. Kapitalsteuer	757,000	—	757,000	—			
522,032	79	—	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	543,200	—	543,200	—			
15,088	—	—	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	14,000	—	14,000	—			
350,184	—	—	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	322,000	—	322,000	—			
—	—	91,542	25	F. Taxations- und Bezugskosten	—	85,500	—	85,500			
—	—	36,530	90	G. Verwaltungskosten	—	38,650	—	38,650			
2,752,893	81	—	—		2,851,200	124,150	2,727,050	—			
XXXII. Direkte Steuern im Jura.											
A. Grundsteuer.											
511,262	90	—	—	1. Grundsteuer von Fr. 285,000,000 zu 1 ⁸ / ₁₀ ‰	513,000	—	513,000	—			
511,262	90	—	—		513,000	—	513,000	—			
B. Einkommenssteuer I. Klasse.											
193,806	95	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 8,000,000 zu 2,70 ‰	216,000	—	216,000	—			
10,000	—	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—			
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—			
203,806	95	—	—		216,000	—	216,000	—			
C. Einkommenssteuer II. Klasse.											
2,164	80	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 60,000 zu 3,60 ‰	2,160	—	2,160	—			
—	—	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—			
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—			
2,164	80	—	—		2,160	—	2,160	—			
D. Einkommenssteuer III. Klasse.											
24,755	—	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 500,000 zu 4,50 ‰	22,500	—	22,500	—			
3,759	50	—	—	2. Nachbezüge	1,000	—	1,000	—			
8	50	—	—	3. Steuerbußen	500	—	500	—			
28,523	—	—	—		24,000	—	24,000	—			
E. Taxations- und Bezugskosten.											
—	—	15,337	89	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 ‰	—	15,400	—	15,400			
—	—	7,347	62	2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 ‰	—	7,200	—	7,200			
—	—	1,543	—	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	2,000	—	2,000			
—	—	1,562	60	4. Verschiedene Bezugskosten	—	1,500	—	1,500			
—	—	25,791	11		—	26,100	—	26,100			

Rechnung 1881.				Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh-		Rein-				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XXXII. Direkte Steuern im Jura.							
				F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.							
—	—	9,600	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,600	—	9,600			
—	—	3,882	50	2. Befoldungen der Angestellten	—	3,200	—	3,200			
—	—	3,195	90	3. Bureau- und Reisekosten	—	1,700	—	1,700			
—	—	900	—	4. Miethzinse	—	900	—	900			
—	—	510	50	5. Vermessungsarbeiten	—	600	—	600			
—	—	—	—	6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse	7,500	7,500	—	—			
—	—	18,088	90		7,500	23,500	—	16,000			
511,262	90	—	—	A. Grundsteuer	513,000	—	513,000	—			
203,806	95	—	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse	216,000	—	216,000	—			
2,164	80	—	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse	2,160	—	2,160	—			
28,523	—	—	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse	24,000	—	24,000	—			
—	—	25,791	11	E. Tarations- und Bezugskosten	—	26,100	—	26,100			
—	—	18,088	90	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	7,500	23,500	—	16,000			
701,877	64	—	—		762,660	49,600	713,060	—			
				XXXIII. Bundesleistungen.							
—	—	50,000	—	1. Beitrag an die Stadt Bern	—	—	—	—			
—	—	50,000	—		—	—	—	—			
				XXXIV. Unvorhergesehenes.							
52	54	—	—	Erblose Verlassenschaften	—	—	—	—			
52	54	—	—		—	—	—	—			

Postulate der Staatswirthschaftskommission

zum

Staatsverwaltungsbericht pro 1881.

I. Zum Berichte der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, in denjenigen Amtsbezirken, wo die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen eine anormale ist, dieselben auf Kosten der betreffenden Gemeinden bereinigen zu lassen.

2. Der Regierungsrath wird, wie schon letztes Jahr, eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Frevelbussen so wenig als möglich in Gefangenschaft umgewandelt, sondern, wenn nicht Zahlung erhältlich, abverdient werden.

3. Der Regierungsrath wird eingeladen, die verschobene Frage über Reorganisation des Gefängniswesens beförderlich wieder an die Hand zu nehmen.

II. Zum Berichte der Finanzdirektion.

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse nicht angezeigt sei, die sieben Salzfactoreien zu reduzieren.

III. Zum Berichte der Domänendirektion.

1. Der Regierungsrath wird beauftragt, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht die bestehenden Jagdgesetze einer Revision in dem Sinne zu unterwerfen seien, dass das Reviersystem unter angemessener Betheiligung der Gemeinden eingeführt werde.

2. Der Regierungsrath ist eingeladen, in kürzester Frist die Frage zu untersuchen, ob es nicht im Interesse des Fischereiregals liege, dafür zu sorgen, dass die Fischzucht vom Staate befördert werde.

IV. Zum Berichte der Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath, resp. die Erziehungsdirektion, wird eingeladen, mit aller Kraft dahin zu wirken, dass der Schulunterricht in einer Weise erteilt werde, dass der Kanton Bern in Zukunft bei den Rekrutenprüfungen nicht eine so untergeordnete Stelle einnehme.

Bern, den 2. November 1882.

Im Namen der Staatswirthschaftskommission

Der Präsident

C. Karrer.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Brachmonat 1881 über das Obligationenrecht,

sowie

die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

Abänderungsanträge

der

vorberathenden Kommission

vom 26. Oktober 1882,

welchen der Regierungsrath beipflichtet.

Zu § 1.

Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, welche in dem Bundesgesetz vorgesehen sind, steht dem Amtsgerichtspräsidenten zu.

3. Absatz. Nach Art. 122 ist einzuschreiben: « 228, « Absatz 1, soweit die Höhe der Sicherheit vorläufig « zu bestimmen ist.

§ 2. (Neue Redaktion.)

Die Gesuche und Anträge in den oben angeführten Fällen sind mündlich oder schriftlich anzubringen. Der Richter kann, auch wo es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sofern keine Gefahr im Verzuge, den Betheiligten Gelegenheit zur Vernehmung geben. In allen Fällen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthalten soll: Ort und Zeit der Verhandlung, Bezeichnung des Antragstellers, Gegenstand des Antrags, Angabe der vorgelegten Bescheinigungen, die allfällige Mittheilung an die Betheiligten und deren Erklärung, sowie die erlassene Verfügung.

Zu § 3.

Die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse geschieht

Am Schlusse ist beizufügen, ohne neues Alinea: «Diese Frist bewirkt keine Einstellung des Verfahrens.»

Zu § 8. (Zweiter Satz.)

Die Führung desselben wird dem Gerichtschreiber übertragen, und es gelten für die Verantwortlichkeit und Aufsicht, sowie den Bezug und die Verrechnung der Gebühren, die §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien vom 24. März 1878.

§ 11. (Neue Redaktion.)

Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, unterliegt im Falle des Geltstags oder der Faillite:

a. der Strafe des betrügerischen Geltstags, wenn er, in der Absicht die Gläubiger zu benachtheiligen, keine Geschäftsbücher geführt, oder die Geschäftsbücher vernichtet, oder verändert, oder so geführt hat, dass die wirkliche Vermögenslage aus denselben nicht zu ersehen war;

b. der Strafe des leichtsinnigen Geltstags, wenn er ohne diese Absicht den Vorschriften der Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes zuwider gehandelt hat.

Zu § 12.

I. Beifügen: 347 letzter Satz, 814.

II. Die §§ 1 bis und mit 95, 102 und 105 der Wechselordnung vom 3. November 1859 und § 2 des Nachtragsgesetzes vom 29. März 1860.

Die §§ 96 bis und mit 101, 103 und 104 der Wechselordnung bleiben im Sinne des Art. 720 Absatz 2 des Obligationenrechts auf die in das Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften beschränkt.

III. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bestimmung des Zinsfusses und Ablosung von Kapitalien vom 14. November 1836.

Zu § 13.

Beizufügen ist Satz. 164; zu streichen sind dagegen die Satzungen 409 und 410.

Voranzustellen ist: «Satz. 164. Ein unter der elterlichen Gewalt stehendes Kind, das mit Zustimmung «derjenigen Person, welche diese Gewalt auszuüben «hat, eine Stelle verwaltet oder auf eigene Rechnung «einen Beruf ausübt, kann sich den daherigen Erwerb «zueignen.»

Die in der ersten Berathung angenommene neue Redaktion der Satz. 409 ist zu streichen, d. h. der ursprüngliche Text wieder herzustellen.

Ebenso Satz. 410.

Neue Redaktion der Litt. b. der Satz. 483. «bei «dem errichteten Pfandrechte durch die Eintragung «des Verpfändungsvertrags in die öffentlichen Bücher; «Vorbehalten bleibt die in den Satzungen 947 und «956 vorgesehene Zufertigung.»

Satz. 515. Das dritte Alinea ist zu streichen.

Zusätze in Satz. 687 (2. Alinea): «in Gegenwart «zweier vollgültigen Zeugen (§§ 219, 220, 222 und «227 P.).»

(3. Alinea): Die Förmlichkeit der Gelübderstatung «an den Notar» ist aufgehoben.

Satz. 1039. Statt «vermögensrechtliche Ansprüche» ist zu setzen: «Persönliche Rechte.»

Neues Alinea: «Ansprüche aus der Gewährleistung wegen Mängel einer unbeweglichen Sache «verjähren durch den Ablauf von fünf Jahren von «der Zufertigung an gerechnet..»

Zu § 14.

Zusatz in IV. «g. die Art. 587 und 594 soweit in «§ 11 hievor enthalten;»

statt «g» ist zu setzen «h»,
und statt «h» ist zu setzen «i».

Abänderungsanträge der Justizdirektion zur zweiten Berathung.

Anmerkung. Der Text des aus der ersten Berathung hervorgegangenen Entwurfs ist, soweit er nicht Modifikationen erlitt, in dieser Vorlage reproduziert.

Gesetz

betreffend

die Abänderung des Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

An die Stelle der §§ 3, 4, 5, 6, 11, 31, 32, 33, 34, 47, 49, 62, 69, 71, 73, 79, 82, 83, 86, 88, 89, 90, 97, 100, 102, 115, 120, 122, 127, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 149, 151, 152, 155, 158, 161, 162, 172, 174, 175, 177, 193, 194, 195, 206, 216, 224, 225, 228, 236, 241, 245, 247, 252, 261, 262, 271, 276, 283, 285, 295, 298, 299, 310, 315, 333, 335, 336, 337, 338, 341, 342, 346, 354, 357, 361, 367, 371, 374, 376, 393, 394, 395, 397, 398, 399 und 401 des Gesetzes vom 31. Heumonats 1847 treten folgende den bisherigen Zahlen entsprechende neue Paragraphen:

§ 3. Der Friedensrichter beurtheilt endlich alle Streitigkeiten über Gegenstände, deren Werth *fünfzig* Franken nicht übersteigt. Auch kömmt ihm die Leitung des Aussöhnungsversuches in allen Streitigkeiten zu, für welche solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 4. Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über *fünfzig* Franken und nicht über *zweihundert* Franken sich beläuft. *Ausserdem ist er für die Beurtheilung von Wechselprozessen und Streitigkeiten aus dem Vollziehungsverfahren bis zum Belauf von vierhundert Franken kompetent und entscheidet endlich oder unter Vorbehalt der Appellation* in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, sowie in Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rehusirt

werden oder durch andere Gründe in der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen des Friedensrichters.

Er leitet die Prozessinstruktion.

§ 5. Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über den Werth von *zweihundert* Franken bis und mit *vierhundert* Franken ansteigt.

Ueberdies urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höhern Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor den Appellations- und Kassationshof gebracht wird (§ 283) oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist. Zu der Fällung eines Urtheils müssen neben dem Gerichtspräsidenten vier Beisitzer anwesend sein.

§ 6. Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von *vierhundert* Franken übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind. Die nämliche Behörde beurtheilt auch diejenigen Streitfälle, welche nach § 283 mit Uebergangung des Amtsgerichtes vor sie gebracht werden.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen (§§ 363 und folgende) und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung und wegen Formverletzungen. *Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Vollziehungsverfahrens.*

§ 11. Persönliche Klagen sind in der Regel bei dem Richter, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat, anzubringen.

Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte, wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt hat. Dienstboten haben den Wohnsitz ihres Dienstherrn; Kinder, die unter älterlicher Gewalt stehen, und bevormundete Personen denjenigen ihres natürlichen oder geordneten Vormundes, und Frauen, die in der Ehe leben, den ihres Ehemannes; die Fälle ausgenommen, wo die bevormundete Person ohne Mitwirkung ihrer ordentlichen Rechtsvertreter zu handeln befugt ist (§ 23). Personen, die mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken haben, sollen an demjenigen belangt werden, wo sie sich zur Zeit der Anbringung der Klage aufhalten.

Körperschaften und Gemeinheiten sind vor dem Richter zu belangen, in dessen Bezirk der regelmässige Versammlungsort ihrer Vertreter ist.

Gesellschaften und Vereine, welche in einem andern Bezirke Filialen haben, können aus den mit diesen letztern abgeschlossenen Geschäften vor dem Richter desjenigen Bezirkes belangt werden, in welchem die Filiale sich befindet.

Ansprüche gegen den Staat sollen, sofern hiefür nicht ein besonderer Gerichtsstand begründet ist,

bei dem Richter des Bezirks, in welchem die der Klage zu Grunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers, und, Falls dieser ausserhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt angebracht werden.

Gegen Streitgenossen, die in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, soll die Klage bei dem Richter angebracht werden, in dessen Bezirk die grössere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl der Beklagten in zwei oder mehreren Bezirken gleich, so hat der Kläger unter den Richtern dieser Bezirke die Wahl.

Personen, die im Staatsgebiete keinen ordentlichen Wohnsitz haben, können an dem Ort ihres zeitigen Aufenthaltes belangt werden.

Endlich ist in allen Rechtsstreitigkeiten eine Partei, welche keinen ordentlichen Wohnsitz in dem Amtsbezirke hat, wo der Prozess geführt wird, gehalten, ihrem Prozessgegner gleich bei dem ersten Termine einen solchen innerhalb des betreffenden Amtsbezirkes zu verzeigen.

§ 31. *Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will, kann diesem, unter vorläufiger Angabe der Rückgriffsgründe, Anzeige von dem Streite machen.*

Der Dritte (Denunciat) erhält hierdurch das Recht an der Führung des Streites beliebig Theil zu nehmen. Giebt er dem Streitverkünder (Denuncianten) bloss Angriffs- oder Vertheidigungsmittel an die Hand, so kann er sich dabei gegen die Anerkennung des Rückgriffsrechtes verwahren; übernimmt er aber die Führung des Streites selbst, oder macht er mit dem Streitverkünder gemeine Sache, so findet keine Verwahrung statt.

§ 32. Auf das Stillschweigen des Dritten kann der Streitverkünder in der Prozessverhandlung nach eigenem Gutfinden fortfahren; ein ungünstiges Ergebniss des Prozesses wirkt dann auch gegen den Dritten, sofern er nicht beweist, dass dasselbe durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Streitverkünders verschuldet worden sei.

§ 33. Wenn der Streitverkünder den Streit nicht aufnehmen will, so kann er dieses dem Dritten in der Streitverkündung anzeigen und ihm durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, innerhalb welcher er sich zu erklären hat ob er den Rechtsstreit gleichfalls aufgeben oder auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle. In diesem Falle kann der Dritte die Prozessführung übernehmen, ohne dadurch das Rückgriffsrecht des Streitverkünders anzuerkennen; er muss aber diesen auf Begehren zuvor in Betreff der ihm durch die Fortsetzung des Streites erwachsenden Nachtheile (§ 37), inner einer von dem Richter zu bestimmenden Frist sicher stellen. Kommt der Dritte dieser Verpflichtung nicht nach, oder zeigt er sich innert der bestimmten Frist nicht zur Uebernahme des Streites bereit, so kann der Streitverkünder ohne Weiteres in der Sache den Abstand erklären und sein vermeintliches Rückgriffsrecht verfolgen.

§ 34. Die Streitverkündung ist im Anfange des Rechtsstreites, das heisst, von dem Kläger vor Anbringung der Klage und von dem Beklagten vor der Einlassung auf die Klage zu erlassen, die Fälle ausgenommen wo die Thatsachen, welche das Rückgriffsrecht des Streitverkünders begründen, diesem erst später bekannt geworden sind.

§ 34a. *Ist die Streitverkündung ohne Veranlassung des Dritten unterblieben, so wird derselbe von der Regresspflicht in so weit befreit, als er zu beweisen vermag, dass bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstigeres Ergebniss des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.*

§ 34b. *Das Rückgriffsrecht auf den Dritten wird nicht dadurch verwirkt dass der Streitverkünder einen Schiedsspruch angerufen hat, sofern dieses dem Dritten rechtzeitig angezeigt und ihm die Führung des Prozesses erfolglos angeboten worden war (§ 33)*

§ 47. Die Parteien sollen sich gegen einander sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit als des muthwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerungen enthalten. Insbesondere ist ihnen und ihren Anwälten untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen. Nach fruchtlosem Verweise kann der Richter wegen solcher Beleidigungen die Schuldigen mit Geldstrafe bis auf *hundert Franken* oder mit Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden bestrafen.

Ebenso kann wegen muthwilligen Prozessirens durch die Gerichte wider den Schuldigen Geldstrafe bis auf *hundert Franken* oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden und im Wiederholungsfalle das *Doppelte* verhängt werden.

§ 47a. *Die Anwälte stehen, soweit es die Prozessführung betrifft, unter der Aufsicht des Appellations- und Kassationshofes, welcher dieselbe, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, nach Mitgabe des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 auszuüben hat.*

§ 49. Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatz der Prozesskosten an ihren Gegner zu verurtheilen. Hatte jedoch die siegende Partei zu viel gefordert, oder ist in der Hauptsache theilweise auch zu Gunsten der andern Partei entschieden worden, so tritt nach Umständen Wetschlagung oder verhältnissmässige Theilung der Kosten ein. Diese Modifikationen können auch stattfinden, wenn die obsiegende Partei die Prozesskosten durch augenscheinlich unnöthige Weitläufigkeiten vermehrt hat, sowie in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, und in der Seitenlinie zwischen voll- und halblütigen Geschwistern und ihren Ehegatten.

Wenn eine Partei durch das Urtheil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beseitigung des Streites angeboten wurde, so kann sie sogar zu allen Kosten verurtheilt werden.

§ 55a. *Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden in appellablen Fällen nur dann statt, wenn es derselbe für angemessen erachtet.*

§ 62. Eine allgemeine Vollmacht, zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des Auftraggebers überhaupt oder eines einzelnen Prozesses, berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechts und die Vollziehung des Urtheils zum Zwecke haben, nicht aber zu Vergleichen, Uebertragungen an Schiedsrichter, Verzichten *und* Reformen; es sei denn dass die Vollmacht dieser Handlungen ausdrücklich gedenke.

§ 69. Findet eine Partei, dass sie ihren erstinstanzlich noch unbeanstandeten Haupt- oder Incidentalrechtsstreit nicht zu ihrem Vortheil geführt habe, so kann sie die Reform erklären. Die Reform vernichtet das Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet. Doch lässt die Reform folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt:

- a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche,
- b. die eidlichen Erklärungen der Parteien.

Uebrigens können die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger von den Parteien im neuen Verfahren benützt werden.

Die Reform kann jedoch in Betreff der gleichen Streitfrage von derselben Partei nur einmal geltend gemacht werden.

§ 71. Hat der Kläger die Reform über das ganze Prozessverfahren erklärt, so muss er die neue Klage innerhalb der Nothfrist von 6 Wochen in gesetzlicher Weise dem zuständigen Richter zu Händen des Beklagten mittheilen; hat aber der Beklagte von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so bleibt die Klage zu Recht bestehen, und der Richter hat dem Beklagten für Zustellung seiner Vertheidigung eine peremptorische Frist zu bestimmen.

Im Fall einer theilweisen Reform ist der Partei, welche dieselbe erklärt hat, nach den Umständen entweder eine peremptorische Frist oder ein peremptorischer Termin zu bestimmen, um die ihr nach der Prozesslage obliegende Vorkehr zu treffen.

§ 73. Die Zeitbestimmungen im Prozesse finden Statt, entweder durch Bezeichnung eines Tages zur Erscheinung vor Behörde (Tagfahrt, Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, inner welchem eine gerichtliche Handlung vorzunehmen ist (Frist).

Bei der Bestimmung der Fristen werden Jahr und Monate auf denjenigen Tag bestimmt, welcher durch seine Zahl dem Kalendertag der Bestimmung entspricht und Woche auf den gleichnamigen folgenden Wochentag.

§ 79. Die Mittheilung der Ladungen und Wissenlassungen an die Parteien geschieht, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, ordentlicherweise durch den Weibel, welcher sich bei seinen Verrichtungen an die bestehenden Instruktionen zu halten hat. Dem Vorgeladenen ist ein unterzeichnetes Doppel der Ladung, mit dem Zeugnisse des Weibels, zuzustellen, und die Mittheilung soll, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem festgesetzten Termine stattfinden.

Die Mittheilung kann während eines Rechtsstreits auf eine für die Partei verbindliche Weise an den Anwalt erfolgen, welcher die Rechtsschriften im Namen derselben unterzeichnet hat, sofern dem Richter und der Gegenpartei keine widersprechende schriftliche Anzeige gemacht wird.

§ 82. Eine öffentliche Ladung *und Wissenlassung* ist in den gesetzlich bestimmten und ausserordentlicherweise auch in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Vorzuladenden, beziehungsweise des Notifikaten, nicht kennt, oder der Richter seines Wohnorts die Bewilligung der Verrichtung unbefugt verweigert.

§ 83. Die Ediktalladung *oder Ediktalwissenlassung* soll an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, dreimal nach einander in das amtliche Blatt eingerückt und, wo der Richter es nöthig findet, auch in diejenigen Zeitungen aufgenommen werden, durch die sie am ehesten zur Kenntniss des Vorzuladenden gelangen kann; die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz ein Mehreres vorschreibt.

§ 86. Gedenkt eine Partei am Platz der gerichtlichen Handlung, zu welcher vorgeladen oder Termin anberaumt ist, eine selbständig zu beurtheilende Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen, so muss sie den Schluss ihres daherigen Gesuchs ihrem Gegner, unter Folge des Verzichts, spätestens 24 Stunden vor der Erscheinung mittheilen. In dem Gesuche sollen die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Diese Vorschriften finden jedoch ihre Anwendung nicht bei Rechtsversicherungs- und Armenrechtsbegehren, bei Einreden wegen mangelnder Legitimation zur Verhandlung und in den Fällen, wo die Hauptsache selbst bei Einem Termin verhandelt wird.

§ 88. Der Richter kann auf Begehren einer oder beider Parteien die von ihm getroffenen Zeitbestimmungen aus zureichenden Gründen verlängern. Ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei ertheilt worden, so hat der Richter die andere davon amtlich in Kenntniss zu setzen.

Wenn eine Partei um eine fernere Verlängerung nachsucht, so soll der Richter vor seiner Verfügung die andere Partei darüber einvernehmen. Diese Einvernahme kann auch brieflich oder telegraphisch erfolgen.

Die Kosten der Verlängerung trägt stets die das Begehren stellende Partei.

§ 89. Gegen den Abschlag einer Fristverlängerung *oder Terminsverschiebung* kann der Impetrant bei dem Appellations- und Kassationshof Beschwerde führen. Findet diese Behörde die Beschwerde begründet, so sollen die inzwischen getroffenen Verhandlungen aufgehoben und die Kosten bis zum Hauptentscheide suspendirt werden. Wird aber der Beschwerdeführer abgewiesen, so fallen solche ihm auf, und es hat im Falle muthwilligen Prozessirens der Appellations- und Kassationshof gegen die Schuldigen einzuschreiten (§ 47 und das Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840).

Die Erhebung der Beschwerde stellt den Rechtsstreit nicht ein.

§ 90. Hat der Richter gesetzwidrige oder offenbar unnöthige Fristen oder Tagfahrten gestattet, so soll ihn der Appellations- und Kassationshof von Amteswegen oder auf die Beschwerde der dadurch verletzten Partei in die veranlassten Kosten und

nach Umständen auch zum Schadensersatz verurtheilen.

§ 97. Die Partei, welche von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gebrauch machen will, muss ihr Vorhaben ihrem Gegner bei Folge des Verlusts ihres Rechts ordentlicher Weise vor dem Eintritte des zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumten Termins oder, wenn kein solcher bestimmt worden, längstens vierzehn Tage nach der Mittheilung der Verhandlung (§ 94) anzeigen, und in dem letztern Falle denselben zur Erörterung der Wiedereinsetzungsfrage vor die Behörde laden, bei welcher die Säumniss statt fand. Bei Ediktalladungen kann die Restitution in dem Falle des § 96, Art. 1, innerhalb der Nothfrist eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung der Ladung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, verlangt werden.

Das Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand wegen Versäumung der in § 344 vorgeschriebenen Vorkehren kann bei dem Appellations- und Kassationshofe ohne vorherige Ankündigung angebracht werden.

§ 100. Widersetzt sich der Gegner des Impe-tranten dem Restitutionsbegehren, so ist der daherige Streit durch die betreffende Behörde nach einer mündlichen Parteiverhandlung sofort zu beurtheilen.

Wird die säumige Partei wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so bleiben in den Fällen des § 96 Art. 1 und 2 die Kosten bis zum Urtheil in der Hauptsache suspendirt; *doch kann in letzterm Falle nach Umständen verfügt werden, dass die wieder-eingesetzte Partei ihre daherigen Kosten an sich selbst trage*; im Fall des Art. 3 dagegen hat der säumige Bevollmächtigte oder Anwalt die durch seine Säumniss der eigenen Partei und der Gegenpartei verursachten Kosten zu tragen, und überdiess soll er, wenn Gefährde vorwaltet, nach den bestehenden Disciplinargesetzen bestraft werden.

In jedem Falle hat die Partei, welche in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, *die versäumte Vorkehr bei Folge des Verzichtes spätestens in dem zur Verhandlung des Wiedereinsetzungs-begehrens bestimmten Termine nachzuholen.*

§ 102. Zu den Gerichtsferien gehören:

1. die Sonntage und die vom Staate anerkannten Feiertage;
2. die Wochen, in welche Weihnacht und Neujahr fallen, die Woche vor Ostern und die Woche vor Pfingsten.
3. die Zeit vom 15. Heumonath bis 31. August.

§ 115. Wer als Kläger den Weg des Rechts betreten will, ist gehalten, sich bei dem zuständigen Friedensrichter um die Veranstaltung eines Aussöhnungsversuches zu melden.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1. *Streitigkeiten in Vaterschaftssachen, für welche die Erscheinung vor dem Präsidenten des Einwohner-gemeinderathes, oder vor dem von dieser Behörde bezeichneten Stellvertreter, den Aussöhnungsversuch vertritt.*

2. Die Streitfälle, in welchen das Gesetz die An-bringung der Klage ohne Aussöhnungsversuch erlaubt, und

3. die Streitsachen, in welchen bei eintretender Zögerung die Verwirkung des Klagrechts zu besorgen stünde.

§ 120. *Kommt vor dem Friedensrichter oder dem Vermittler ein Vergleich zu Stande, so soll derselbe in Schrift verfasst und von den Parteien sowie von dem Friedensrichter oder Vermittler unterzeichnet werden.*

Kann eine Partei nicht schreiben, so wird deren Unterschrift durch ein von dem Friedensrichter oder Vermittler beglaubigtes Handzeichen ersetzt.

Ein nach den obigen Vorschriften abgefasster Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

§ 122. Die bei dem Termin der Aussöhnung ge-fallenen Aeusserungen und Vorschläge, welche zu keinem Vergleiche geführt haben, sollen im nach-herigen Prozesse nicht berücksichtigt werden, *es sei denn, die Partei, welche den Vergleichsvorschlag ge-macht hat, verlange dessen Aufnahme in das Proto-koll. In diesem Falle ist derselbe im Zeugnisse an-zuführen, und es finden alsdann in Betreff der Kosten die Vorschriften des § 49 ihre Anwendung.*

§ 127. Der Werth des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ohne Rücksicht auf Rückstände an jährlichen Leistungen und Zinsen und auf Kosten oder Schaden.

Jährliche Leistungen und wiederkehrende Nutzungen werden nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage kapitalisirt.

Bei Streitigkeiten über den Besitz oder das Eigenthum an Liegenschaften macht die Grundsteuer-schatzung Regel.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, grösser ist, durch diesen Be-trag bestimmt.

Ist ein Pfandrecht Gegenstand des Streites, so richtet sich der Werth nach dem Betrage der ver-sicherten Forderung und, wenn der Gegenstand des Pfandrechts einen geringern Werth hat, nach diesem.

Streitigkeiten über Rechte, welche keine bestimmte Schätzung zulassen, sind in jedem Falle appellabel.

§ 133. *Die Klage wird mittelst Einreichung einer Klagschrift beim Gerichtspräsidenten erhoben (§ 134), welche enthalten soll:*

1. Namen; Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien und allfälligen Streitgenossen;
2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
3. die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern eine solche als nothwendig erscheint (§§ 123 ff.),
4. die genaue Bezeichnung des eingeklagten Rechts, wie Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit u. s. w.;
5. die Aufzählung aller Thatsachen, die zur Be-gründung der Klage und zur Legitimation der Par-teien gehören, in gedrängter Kürze und in artikulierte Sätze aufgelöst;

6. für jeden Satz speziell die Angabe der Beweismittel, der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w.

Soll eine Thatsache durch Schlussfolgerungen, allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungsbeide, bewiesen werden (§ 267 ff.), so sind dabei die Umstände, aus welchen die Wahrheit der Thatsache gefolgert wird (Anzeigen, Indizien), nebst den dafür sprechenden Beweismitteln, anzuführen;

7. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

§ 134. Der Kläger hat der Klageschrift die allfälligen Beweisurkunden und ein gleichlautendes Doppel behufs Zustellung an den Beklagten beizulegen. Sind mehrere Beklagte vorhanden, welche nicht in einem Solidarverhältnisse stehen, so ist für jeden derselben ein Doppel beizulegen.

§ 135. Der Gerichtspräsident behält ein Doppel der Klageschrift zu Gerichtshanden und lässt dem oder den Beklagten je ein Doppel derselben zustellen, sofern er infolge einer vorläufigen Prüfung findet:

1. dass den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuchs Folge geleistet worden, und
2. dass die Klage den gesetzlichen Vorschriften gemäss abgefasst sei (§ 133).

Schlägt der Richter die Zustellung an den Beklagten ab, so hat er seine Weigerungsgründe dem Kläger auf Begehren schriftlich mitzuthemen, der darüber bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen kann.

§ 136. Auf dem zur Zustellung an den Beklagten bestimmten Doppel setzt der Richter demselben eine Frist zur Beantwortung der Klage. Diese Frist soll wenigstens 14 Tage betragen. In Sachen, wo Gefahr im Verzug liegt, kann sie bis auf acht Tage verkürzt und umgekehrt in wichtigen und verwickelten Fällen bis auf 60 Tage hinausgesetzt werden.

§ 137. Die Einreichung der Klage an den Gerichtspräsidenten bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites, unterbricht, wenn dieses nicht schon früher geschehen, jede Verjährung und Ersitzung, macht unzintragende Forderungen vom Tage der Anlegung an zu fünf vom Hundert zinstragend, stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen oder solchen zu veräussern, und begründet den Gerichtsstand der Widerklage.

§ 138. Die in der Klageschrift angerufenen Beweisurkunden sollen bis zum Ablauf der Antwortfrist in der Urschrift zur Einsicht und gutfindenden Erhebung von Abschriften von Seite des Beklagten in der Gerichtsschreiberei deponirt bleiben. Ausnahmsweise kann der Richter in Betreff solcher Urkunden, welche der Kläger in seinem täglichen Verkehr gebraucht, wie z. B. der Haus- und Handlungsbücher, die Hinterlagsfrist auf ein Minimum von drei Tagen verkürzen; es muss aber von dieser Verfügung dem Beklagten bei Mittheilung der Klageschrift Kenntniss gegeben werden, und der Kläger ist auch gehalten, jene Urkunden zu jeder Zeit wieder vorzulegen, wenn der Richter solches nöthig findet. Ist der

Kläger nicht selbst Besitzer der angerufenen Beweisurkunden, so hat er in der Klageschrift anzugeben, in wessen Hände solche liegen.

§ 139. Für die Mittheilung der Antwort, der Replik, der Duplik und der weitem vom Gerichtspräsidenten als nöthig erachteten Vorkehren, sowie für die Deposition allfälliger Beweisurkunden kommen die §§ 134 bis 138 analog zur Anwendung.

§ 140. Obige Mittheilungen können an die prozessführenden Anwälte auch durch die Post erfolgen (Art. 35 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876).

§ 141. Der Beklagte kann bloss in den folgenden Fällen ein Zwischengesuch aufwerfen und bis zu dessen Beurtheilung die Hauptvertheidigung verschieben:

1. wenn er von dem Kläger Sicherheitsleistung für die Prozesskosten zu fordern im Fall ist;
2. wenn er um die Gestattung des Armenrechts nachgesucht;
3. wenn er die Fähigkeit seines Gegners vor Gericht zu verhandeln (§ 23), oder die Legitimation eines gegnerschen Bevollmächtigten (§§ 60 ff.) anfecht;
4. wenn er die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet;
5. wenn er sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten der Aufnahme des Streites entziehen will (§ 29).

§ 142a. Die Zwischengesuche nebst den allfälligen Beweisurkunden sind binnen der Antwortfrist dem Gerichtspräsidenten schriftlich in zwei gleichlautenden Doppeln mitzuthemen. Die Schrift soll neben dem sachbezüglichen Gesuch auch die summarische Angabe der dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel enthalten und es treten im Falle der Unterlassung oder der Unvollständigkeit dieser Angaben die in § 86 angeführten Folgen ein.

§ 142b. Der Gerichtspräsident behält das eine Doppel hinter sich, theilt das andere dem Kläger mit und setzt den Termin zur Verhandlung fest. Bis zu diesem Termin sollen die Beweisurkunden in der Gerichtsschreiberei verbleiben. In Betreff solcher Beweisurkunden, die sich nicht im Besitze des Impetranten befinden, hat derselbe anzugeben in wessen Händen sie liegen und der Richter soll deren Vorlage am Verhandlungstermin auf dem Editionswege ermöglichen.

§ 143. Die Zwischengesuche sind in einem Termine mündlich zu verhandeln und vom Gerichtspräsidenten sofort zu beurtheilen. Erscheint jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, die nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter das sachgemässe Verfahren einzuleiten und für die Beurtheilung des Streites einen fernern Termin zu bestimmen.

In appellablen Fällen findet von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

Gegen den Beweisentscheid findet jedoch in der Regel keine selbstständige Appellation statt, sondern es gelten hiefür die in §§ 174 und 175 enthaltenen Vorschriften.

§ 144. Werden in den oben (§ 141) unter den Ziffern 1 und 3 aufgezählten Fällen die Mängel, durch die das Zwischengesuch hervorgerufen wurde,

nachträglich gehoben, so bleibt die Klage zu Recht bestehen; dem Beklagten ist jedoch *eine neue Frist zur Einreichung seiner Antwort* zu bestimmen.

§ 149. In dem einlässlichen Theile der Antwort hat sich der Beklagte über die in der Klage aufgestellten tatsächlichen Behauptungen bestimmt auszusprechen. *Thatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht sie bestreiten zu wollen aus den übrigen Erklärungen des Beklagten hervorgeht.* Thatsachen, welche zur Begründung der Klage gehören, von dem Kläger aber nicht angeführt oder unrichtig erzählt worden sind, kann der Beklagte ergänzen oder berichtigen und sofort dasjenige in Abrede stellen, was er nicht zugeben will.

Endlich soll er zugleich seine Schutzbehauptungen (einfachen zerstörlischen Einreden) vorbringen. Unter Schutzbehauptungen versteht man solche selbstständige Thatsachen, durch welche entweder das Klagrecht in seinem Entstehen verhindert oder das bereits entstandene wieder aufgehoben werden konnte.

Der Schluss der einlässlichen Antwort geht auf Abweisung der Klage.

§ 151. Die Widerklage bezweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, welche der Beklagte an den Kläger zu machen hat. *Der Gegenanspruch muss einklagbar sein und, mit Ausnahme von Kompensationsverhältnissen, mit dem Gegenstande der Wortklage in einem Zusammenhange stehen.*

§ 152. Der Richter kann zur Vermeidung von Verwirrung die Widerklage in ein besonderes Verfahren weisen. In diesem Falle ist *bei Kompensationsverhältnissen* der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Widerklage einen so grossen Theil seiner Forderung stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Widerklägers nöthig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurtheilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen.

§ 155. *Hat der Beklagte binnen der ihm bestimmten Frist seine Antwort nicht eingereicht,* so erklärt der Gerichtspräsident dessen Vertheidigung *von Amtes wegen* als versäumt und verhängt in der Sache den Aktenschluss; den Fall ausgenommen, wo der Beklagte ein Zwischengesuch angekündigt hat (§ 92). Ebenso wird sofort der Aktenschluss verhängt, wenn der Beklagte keine wesentlichen Anbringen der Klage bestritten und weder Einreden noch eine Widerklage gebracht hat. Sind jedoch die Klagthatsachen von Seite des Beklagten, ohne Erhebung eines Gegenangriffs verneint worden, so ist das Hauptverfahren zu schliessen, und der Richter schreitet zum Beweisentscheide (§ 172).

§ 158. In Rücksicht auf die innere Einrichtung und die Form der Vorbringung *der eben erwähnten Vorträge* gilt dasselbe, was in den §§ 139, 146, 147, 148, 149, 150 und 153 bezüglich der Hauptvertheidigung des Beklagten bestimmt wurde.

§ 161. Die für die Entscheidung eines Rechtsstreites erheblichen Thatsachen müssen, sofern sie

bestritten worden sind, vollständig bewiesen werden, bevor sie das Gericht als wahr annehmen darf.

§ 162. Als zugestanden ist jede Thatsache zu betrachten, die von dem Gegner in der Verhandlung des gegenwärtigen Processes nicht ausdrücklich in Abrede gestellt wurde, *es sei denn, die Absicht, sie bestreiten zu wollen, gehe aus den übrigen Erklärungen der Partei hervor.* Hat eine Partei ihrem Geständnisse Einschränkungen angehängt oder die von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen nur mit Hinzufügung anderer von diesem selbst nicht angeführten Thatsachen, die nicht unter den Begriff der Schutzbehauptungen fallen, als wahr angenommen, so kann ihr Geständniss nur mit diesen Einschränkungen oder Zusätzen gegen sie geltend gemacht werden.

§ 172. *Nach Beendigung des Hauptverfahrens hat der Gerichtspräsident den Parteien einen Termin zur Verhandlung über den Beweisentscheid zu bestimmen, bei welchem Termine er ihnen seinen Entwurf vorlegen soll. Derselbe soll enthalten:*

1. die erheblichen Thatsachen, welche von jeder Partei zu beweisen sind, und

2. die für jede zum Beweise ausgesetzte Thatsache zugelassenen Beweismittel, womit der Entscheid über allfällige Einreden gegen angerufene Beweismittel zu verbinden ist.

Die Verhandlung über diesen Entwurf ist eine mündliche, und es sind nur die Abänderungsanträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Der Entscheid des Richters soll denselben entweder sofort im Termine oder spätestens innert 14 Tagen mittelst Zustellung in gesetzlicher Weise eröffnet werden.

Der Richter soll bei den Parteien und Anwälten auf möglichste Vereinfachung des tatsächlichen Streitverhältnisses, Zurückziehung unwahrscheinlicher Behauptungen und Verneinungen hinwirken und bezügliche Erklärungen in den Beweisentscheid aufnehmen. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien bei der Verhandlung über den Beweisentscheid anordnen.

§ 174. Gegen den Beweisentscheid des Richters findet in der Regel keine selbstständige Appellation statt und es ist derselbe für das erstinstanzliche Gericht massgebend. Nur ausnahmsweise, wenn die Zulässigkeit der Eideszuschiebung bestritten wird, ist die daheringe Einrede vor Anordnung des Beweisverfahrens endgültig zu erledigen. Die Appellation muss in diesem Falle sofort erklärt werden.

§ 175. Wird gegen das Urtheil in der Hauptsache von einer Partei appellirt, oder gelangt der Rechtsstreit mit Uebergangung der ersten Instanz sofort vor den Appellations- und Kassationshof, so hat diejenige Partei, welche sich über den richterlichen Beweisentscheid zu beschweren gedenkt, in ihrer Appellationserklärung, beziehungsweise in der Erklärung betreffend die Uebergangung der ersten Instanz, die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

§ 177. Die nachträgliche Anfechtung gegnerischer Beweismittel ist einer Partei nur dann gestattet, wenn die der Beweiseinrede zu Grunde liegenden Thatsachen erst später eingetreten sind. In diesem Falle soll die Partei ihre Einrede sogleich nach erhaltener Kenntniss von den sie begründenden Thatsachen ihrem Gegner mittheilen und ihn, sofern nicht

bereits ein Termin zur Verhandlung bestimmt ist, zur Vernehmung vor den Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber wie über andere *Beweiseinreden* sein Urtheil fällt.

§ 193. Das Befinden der Sachverständigen soll die Motive ihres Urtheils über allfällige thatsächliche Fragen enthalten. Der Richter hat solches den Parteien zu eröffnen und ihnen eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen zu bestimmen, während welcher sie ihm Erläuterungsfragen einreichen können, die er den Sachverständigen zur Beantwortung mittheilt.

Die Eröffnung kann auch durch den Weibel oder die Post (vergleiche § 140) stattfinden. In diesem Falle ist dem Beweisführer das Original, dem Gegner desselben eine Abschrift zuzustellen und mit der Zustellungsverfügung die Bestimmung der Frist für Einreichung von Erläuterungsfragen zu verbinden.

§ 194. Die durch den Augenschein ermittelten Thatsachen sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden. *Das Gericht kann die Sachverständigen persönlich einvernehmen und würdigt ihr Gutachten nach freiem Ermessen.*

§ 195. Wird ein Rechtsstreit, bei dessen Verhandlung ein Augenschein eingenommen worden oder eine Untersuchung durch Sachverständige stattgefunden hat, vor den Appellations- und Kassationshof gezogen, so liegt es in dem Ermessen des Gerichts, auf den Antrag der Parteien oder auch von Amtes wegen, einen Oberaugenschein oder eine Oberexpertise oder Beides vereint zu veranstalten. *Die Anordnung einer Oberexpertise soll jedoch nur ausnahmsweise stattfinden.*

§ 206. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle auf den Beweis Einfluss habenden Urkunden zu ediren.

Ebenso sind dritte Personen jederzeit und unbedingt gehalten, einem Editionsgesuche Folge zu leisten: wenn die auszuliefernde Urkunde das Mitgeigenthum des Aufforderers ist oder ein Zeugnis über das dem Streite zu Grunde liegende Rechtsverhältniss enthält, oder endlich dem Aufforderer aus irgend einem andern besondern Grunde ein Recht auf die Urkunde zusteht. Gehört jedoch die Urkunde dem Inhaber ausschliessend zu, so ist er bloss in den Fällen zur Edition gehalten, wo er zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen wäre, und er kann sich, ohne nähere Gründe angeben zu müssen, davon befreien, wenn er sich zu dem Eide erbiethet, dass er die Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden.

« Vorbehalten bleibt Art. 879 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht. »

§ 216. Für die Anbringung von Einreden wider angerufene Beweisurkunden (§§ 209, 210 und 215) gelten die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung der Beweismittel (§§ 150, 156, 158, 172 ff., und 177).

Hat der Gerichtspräsident in Betreff solcher Zwischenfragen ein weiteres Verfahren nöthig erachtet (§ 173), so leitet er solches ein und beurtheilt dann auf Grundlage dieses Verfahrens die Frage nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien.

Ist die Hauptsache appellabel, so gelten in Betreff der Weiterziehung die Vorschriften der §§ 174 und 175.

§ 224. *Die Gründe, wegen welcher die Glaubwürdigkeit eines Zeugen angefochten wird, sollen in dem Hauptverfahren aktenkundig gemacht werden (§§ 150, 156 und 158).*

Sind jedoch die betreffenden Thatsachen erst später eingetreten, so können sie noch bei dem Beweisführungstermin geltend gemacht werden.

In beiden Fällen ist der Beweisführer berechtigt, die angefochtenen Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen (§ 169).

§ 225. Der Zeugenbeweis ist in allen Fällen zulässig, wo nicht nach den Bestimmungen der kantonalen oder eidgenössischen Civilgesetze ein Mehreres, wie schriftliche Beurkundung etc., erfordert oder dieses Beweismittel positiv ausgeschlossen ist.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

§ 228. Der Zeugenbeweis wird durch die Nennung der Zeugen angetreten (§ 134, 153, 158 und 169). Sowie der Beweisscheid ausgefällt ist, macht der Gerichtspräsident den Parteien den Termin bekannt, in welchem die Zeugen abgehört werden sollen, und ladet auch diese dazu amtlich vor. Den Zeugen sind in der Ladung die Beweissätze, über welche ihre Abhörung begehrt wird, mitzutheilen.

§ 236. *Wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erst bei dessen Einvernahme angefochten (§ 224, Al. 2.), so ist der Zeuge über die Richtigkeit der vorgeschützten Einspruchsgründe zu befragen und ein weiteres Verfahren nur einzuleiten, wenn die Einsprache auf diesem Wege nicht erledigt werden kann.*

Ergibt sich aus der persönlichen Befragung eines Zeugen, dass demselben der Gebrauch der Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt, so ist die Abhörung von Amtes wegen einzustellen. Der Beweisführer erlangt jedoch das Recht, den unfähigen Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen (§ 169).

§ 241. So wie alle erschienenen Zeugen abgehört sind, haben sich die Parteien zu erklären, ob sie von ihnen die eidliche Bestätigung der abgegebenen Aussagen verlangen. Begehrt die eine oder die andere Partei den Eid, so sind die betreffenden Zeugen, sofern sie die in § 251 bestimmten Eigenschaften besitzen, durch den Richter sofort zu beeidigen, nachdem ihnen vorher die Wichtigkeit der Handlung erklärt und die zutreffende Bestimmung des Strafgesetzbuches vom falschen Zeugnis verlesen worden ist.

Personen, denen in Folge strafgerichtlichen Urtheils die bürgerliche Ehrenfähigkeit fehlt, dürfen als Zeugen nicht beeidigt werden.

§ 245. Nach Empfang der Abhörungsprotokolle theilt der Gerichtspräsident solche den Parteien mit und bestimmt ihnen, sofern sie der Abhörung nicht beigewohnt haben, eine Frist von acht Tagen zur Eingabe allfälliger Erläuterungsfragen, welche er der kompetenten Gerichtsstelle zur Vornahme einer zweiten Abhörung übermittelt.

Diese Mittheilung soll durch den Weibel oder die Post (vergl. § 140) stattfinden.

§ 247. Ein Zeuge ist nicht schuldig, über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner Ehre nachtheilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten und **soll** über Geheimnisse, die ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraut sind, **nicht** abgehört werden. Wenn der Zeuge das Vorwalten eines dieser *Weigerungsgründe* eidlich erhärtet, so ist er von der Beantwortung der betreffenden Fragen zu befreien, ohne dass er etwas Näheres darüber anzugeben braucht.

§ 252. In der Regel hat die bei dem Streite betheiligte Person den Eid selbst zu schwören. Ausnahmsweise können jedoch für Andere zum Eide angehalten werden:

1. für bevormundete Personen ihr natürlicher oder geordneter Vormund, sofern die bevormundete Person nicht selbst eidesmündig ist (§ 251) und der Streit eine Thatsache betrifft, von welcher der Vormund unmittelbare Kenntniss haben kann. Ist die bevormundete Person selbst eidesmündig und im Stande, die streitige Thatsache so gut zu kennen wie der Vormund, so hat die erstere den Eid zu leisten;
2. für *juristische Personen und Genossenschaften die Vorsteher, beziehungsweise die Organe, welche in der Sache verhandelt haben*;
3. für die in einem Solidarverhältnisse stehenden Streitgenossen *diejenige Person, welche bei der Sache verhandelt hat, oder am besten im Falle ist, darüber Auskunft zu geben.*

In den oben bezeichneten Fällen hat der Beweisführer bei der Eideszuschreibung gleichzeitig die Personen zu bezeichnen, durch die der Eid geleistet werden soll.

§ 261. Ersättigt sich der Gegner des Abgehörten an dessen Aussagen und allfälligen Zugeständnissen nicht, so bringt der Richter den Parteien die Wichtigkeit der Handlung und die Folgen eines Meineides nochmals in Erinnerung, *verliest die zutreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom falschen Eid* und nimmt dann der Partei, die schwören soll, den Eid öffentlich ab. Der Schwörende hat zu versichern: dass er die an ihn gestellten Fragen, ohne Rückhalt noch Hintergedanken und ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäss beantwortet habe.

Hat der Schwörende über einzelne oder über alle ihm vorgelegten Fragen das Nichtwissen vorgeschützt, so soll er überdiess schwören:

dass er in Betreff der Thatsachen, hinsichtlich welcher er das Nichtwissen behauptet, sich ernstlich beflissen, die Wahrheit zu erforschen, dessen ungeachtet aber nichts Anderes erfahren habe als was er darüber angebracht.

§ 262. *Die bei der Leistung des Eides zu beachtende Förmlichkeit ist folgende: die Erklärung des Schwörenden beginnt mit den Worten: «Ich N. N. versichere» und schliesst mit den Worten «auf meine Ehre und, mein Gewissen, ohne Gefährde!*

Diese Erklärung wird mit einem Handschlag an den Richter bekräftigt.

§ 271. Wenn, nach einer ausdrücklichen Bestimmung oder nach Sinn und Absicht des Gesetzes (§ 296), unter gewissen Voraussetzungen, eine, wenn auch nicht mit Nothwendigkeit daraus fließende Behauptung als rechtlich gewiss anzunehmen ist (Rechtsvermuthung), so hat das Gericht bloss zu prüfen, ob jene Voraussetzungen bewiesen worden. Stellt das Gesetz die Vermuthung in der Weise fest, dass jede Annahme des Gegentheils ausgeschlossen ist (unbedingte oder absolute Rechtsvermuthung), so kann zwar wohl in Hinsicht auf die faktischen Voraussetzungen der Vermuthung, nicht aber gegen die Vermuthung selbst, Gegenbeweis stattfinden.

§ 276. *Die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher würdigt der Richter nach freiem Ermessen.*

§ 283. Sowie das Beweisverfahren beendet ist, verhängt der Gerichtspräsident den Aktenschluss und frägt die Parteien an, ob sie die Streitsache dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegen oder, mit Uebergang desselben, sofort vor den Appellations- und Kassationshof bringen wollen. Im erstern Falle bestimmt der Richter sogleich den Abspruchstag; im letztern Falle hingegen sind die Akten dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden, welcher den Termin zur Beurtheilung festsetzt und solchen den Parteien durch den Gerichtspräsidenten amtlich bekannt machen lässt.

In den Fällen des § 45 soll der Abspruchstag auf dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zu Händen des Staates angezeigt werden.

In denjenigen Fällen, welche zufolge des Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 rekursweise vor das Bundesgericht gebracht werden können, ist das Begehren einer Partei hinreichend, um die Uebergang des Amtsgerichts zu bewirken.

§ 285. Nach dem Aktenschlusse sollen die Parteien innert der hiefür zu bestimmenden Frist ihre Prozessschriften, bei einer Ordnungsstrafe von höchstens zehn Franken, in gehöriger Form (§ 113) dem Gerichtspräsidenten einreichen, welcher die Schriften sofort dem Appellations- und Kassationshof einsendet, *wenn die Uebergang des Amtsgerichts stattfindet, sonst aber die Aktenhefte bei diesem Gerichte in Umlauf setzt.*

§ 295. Das Gericht entnimmt die zu entscheidenden Streitfragen aus den Anbringen und Schlüssen der Parteien, an welche es jedoch nur insofern gebunden ist, als es dem Schlusssteller weder **mehr noch, sofern nicht spezielle Gesetze es erlauben, Anderes** zusprechen darf, als er gefordert hat. Hingegen kann das Gericht stets auf ein Minderes erkennen.

§ 298. In Streitsachen, die vom Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ist die Prozessverhandlung, statt vor dem Amtsgerichtspräsidenten, vor dem urtheilenden Gerichte selbst zu instruieren.

Sie ist einzuleiten mittelst einer Ladung, in welcher das Rechtsbegehren sowie die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch anzuführen sind. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

§ 298 a. Die Parteien sollen, wenn sie im Amtsbezirk wohnen, wo der Streit geführt wird, und nicht erhebliche Abhaltungsgründe haben, stets persönlich vor dem Amtsgericht erscheinen. Muss wegen des persönlichen Ausbleibens einer Partei ein neuer Termin bestimmt werden, so trägt die ausgebliebene Partei die daherigen Kosten.

§ 299. Die Verhandlung des Rechtsstreites wird rein mündlich geführt: es sind bloss die Schlüsse, die Beweissätze, Beweisergebnisse und das Urtheil zu Protokoll zu nehmen.

§ 299 a. Bei der Verhandlung der in § 45 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 dem Amtsgerichte zugewiesenen Streitigkeiten sind, insoweit sie sich zur Weiterziehung eignen, die wesentlichen Anbringen unter ausschliesslicher Leitung des Gerichtspräsidenten zu Protokoll zu nehmen.

§ 310. In Streitsachen, die der endlichen Beurtheilung des Gerichtspräsidenten oder des Friedensrichters unterliegen, findet die Anhebung der Streitverhandlung, ohne vorherigen Aussöhnungsversuch, durch Mittheilung einer amtlichen Ladung statt, welche der Gerichtspräsident oder Friedensrichter auf Anmelden des Klägers an den Beklagten erlässt. In der Ladung ist der Streitgegenstand einfach aber möglichst genau zu bezeichnen und, wo dieses thunlich ist, namentlich stets dessen Werth anzugeben.

§ 315. Die Kosten, welche die obsiegende Partei an die unterliegende zu fordern hat, sind immer sogleich zu bestimmen; sie dürfen indessen, wenn der Streitgegenstand *hundert Franken* nicht übersteigt, den Betrag von *fünf und zwanzig Franken* und, wenn er einen höhern Werth hat, die Summe von *fünfzig Franken* nicht übersteigen.

§ 321 a. *Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.*

§ 326 a. *Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.*

§ 333. Von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten findet keine Weiterziehung statt, wenn die Hauptsache der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegt. In Fällen, wo die Hauptsache sich zur Weiterziehung eignet, kann hingegen über die Kostenbestimmung rekurrirt werden, sofern der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung die Summe von *zweihundert Franken* übersteigt.

§ 335. *Bei Verurtheilung einer Partei zum Schadenersatz bestimmt ordentlicher Weise das Gericht den Betrag desselben in dem Haupturtheile. Die fordernde Partei kann ihre Ansätze vor demselben schriftlich,*

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

wie bei dem Vortrage mündlich anbringen. Das Gericht kann, je nach der Lage der Sache, den Fordernden nach dem grundsätzlichen Entscheide über die Ersatzpflicht veranlassen, seine Forderung näher zu specificiren, oder ein Mitglied des Gerichts beauftragen die nöthigen Erhebungen zu machen und erst nach Beendigung dieses Verfahrens das Urtheil über den Betrag fällen und eröffnen.

Die zur Festsatzung der thatsächlichen Punkte nöthigen Massnahmen trifft der beauftragte Richter; er lässt alles Wesentliche protokolliren und hat über diese Massnahmen die Parteien anzuhören.

Ein solches Verfahren kann auch vom Instruktionsrichter ausgehen sobald die Richtigkeit einer Rechnung im Ganzen, eine Vermögensauseinandersetzung u. dgl. ein vorbereitendes Verfahren als zweckmässig erscheinen lassen.

§ 336. Ist die Ersatzpflicht durch Abstand oder Vergleich grundsätzlich anerkannt, so hat der Fordernde durch eine Ladung vor den zuständigen Richter, welche die einzelnen Ansätze enthalten soll, das in § 335 vorgesehene Verfahren zu erwirken.

§ 337. Die Festsatzung erfolgt auf Grund der aktenmässigen Thatsachen und des geführten Protokolls in dem vorbereitenden Verfahren. Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch über das Mass der Entschädigung besondere mündliche Vorträge gestatten, falls von ihm bei dem Urtheil in der Hauptsache ein solches Verfahren angeordnet wurde.

§ 338. Uebersteigt der ursprüngliche Belauf der Schadenersatzforderung den Betrag von *vierhundert Franken*, oder sind Punkte bis zu diesem Betrage in sonstigen Auseinandersetzungen streitig, so findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. Die Appellation muss innerhalb der Frist von zehn Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, bei dem Richter erklärt und im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches ausgeführt werden.

§ 341. Die Appellation ist zulässig von den Urtheilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von *vierhundert Franken* übersteigt, oder die ohne Rücksicht auf den Werth durch das Gesetz als appellabel erklärt sind (§ 127); die Fälle ausgenommen, wo eine Vor- oder Zwischenfrage vorliegt, deren endliche Beurtheilung der betreffenden Gerichtsstelle ausdrücklich übertragen ist.

§ 342. Die Appellation muss, wo nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, ordentlicher Weise innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder bei dem Gerichtsschreiber erklärt werden; in Streitsachen bei welchen aus Grund des wachsenden Schadens die Fristen verkürzt worden, so wie in Betreff der Urtheile über Vor- und Zwischenfragen muss diess sogleich nach der Urtheilseröffnung geschehen. In Betreff der Beschwerden gegen den Beweisentscheid wird auf § 174 und § 175 verwiesen.

§ 346. Sowie der Appellant seine Akten dem Gerichtspräsidenten eingereicht und die Appellationsgebühr entrichtet hat, wird der Rechtsstreit bei dem Appellations- und Kassationshofe rechtshängig. Der Präsident des Appellations- und Kassationshofes bestimmt in denjenigen Streitfällen, welche in oberer Instanz der Parteiverhandlung unterliegen, sofort den Termin zum Abspruche, setzt die Akten bei dem Gerichte in Umlauf und lässt dieselben den Parteien wenigstens acht Tage vor dem Eintritt des Abspruchstages durch amtliche Ladung zurückstellen.

§ 354. Bei dem Abspruchstermine sollen vorerst allfällige Vorfragen über die Zulässigkeit der Appellation, Versäumung der gesetzlichen Fristen u. s. w. beurtheilt werden. Sind diese beseitigt, so werden die Parteien zu mündlichen Vorträge in der Hauptsache in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 286 und folgende zugelassen, und dann fällt das Gericht in der durch die §§ 291 und folgende festgesetzten Form sein Urtheil.

Mit der Hauptsache haben die Parteien gleichzeitig ihre Beschwerden gegen die Beweisverfügungen zu begründen; es ist hierüber in der Form einer Vorfrage zu entscheiden. Falls der Gerichtshof es für angemessen erachtet, ordnet er die erforderlichen Ergänzungen des Beweises an. Nach Erhebung desselben findet die Beurtheilung in der Regel ohne weitere Parteivorträge statt. Der Gerichtshof kann indessen ausnahmsweise solche zulassen, wenn er es als der Prozesslage angemessen erachtet.

§ 357. Das Begehren um ein neues Recht ist in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn der Impetrant Beweismittel, die zur Erhaltung wirklich erheblicher Thatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurtheils entdeckt oder zur Hand gebracht hat und,

2) wenn seit der Beurtheilung der Sache ein in der Prozessverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses gefälscht worden.

3) wenn seit der Beurtheilung der Sache neue erhebliche Thatsachen dem Impetranten bekannt geworden sind.

§ 361. Ueber die Zulässigkeit des Gesuches um ein neues Recht findet eine mündliche Parteiverhandlung statt; in appellablen Fällen urtheilt darüber der Gerichtspräsident, unter Vorbehalt der Weiterziehung; in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, aber das Gericht selbst.

Der Impetrant hat auf Begehren seines Gegners zu beschwören, dass er die neuen Beweismittel und Thatsachen während der Prozessverhandlung nicht gekannt oder nicht habe zur Hand bringen können.

Sollen Zeugen als neues Beweismittel aufgeführt werden, so sind solche vor dem Urtheil über das Gesuch des Impetranten hinsichtlich des Streitverhältnisses abzuheören und auf Verlangen zu beedigen.

§ 367. Der Beschwerdeführer soll inner der Nothfrist von 8 Tagen, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo er von der Verletzung rechtliche Kenntniss erhalten, der beteiligten Gerichtsstelle von seinem Vorhaben Anzeige machen und, innerhalb einer fernern Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Anzeige an gerechnet, dem Appellations- und Kassationshofe seine Beschwerdeschrift einreichen, welche

die Gründe ihrer Rechtfertigung, die Angabe allfälliger Beweismittel und die Anträge des Beschwerdeführers enthalten soll.

§ 371. In laufenden Geschäften kann eine Partei auf die Erklärung der Beschwerdeführung *in der Regel keinen Rechtsstillstand verlangen. Nur ausnahmsweise und nur da, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich verbietet, kann der Richter auf das Begehren der sich beschwerenden Partei einen Rechtsstillstand bis zu Erledigung der Beschwerde verfügen.*

Ergibt es sich später, dass sie die Beschwerde bloss angebracht hat, um die Verhandlung zu verzögern, so ist sie nach § 47 zu bestrafen.

§ 374. Die Kompromissurkunde muss, bei Folge der Nichtigkeit, die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Wird jedoch einem schriftlichen Vertrage der Vorbehalt angehängt, dass künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, so ist dieses für die Parteien verbindlich.

Ist die Zahl der Schiedsrichter nicht im Vertrage bestimmt, so sind drei zu bezeichnen, und können sich die Parteien nicht über dieselben einigen, so ernennet sie der Gerichtspräsident. Derselbe darf jedoch Niemanden als Schiedsrichter ernennen, der in der Sache als ordentlicher Richter rekurirt werden könnte (§ 8). Fällt ein Schiedsrichter weg, so haben die Parteien und eventuell der Gerichtspräsident an dessen Stelle einen andern zu bezeichnen.

§ 376. Allfällige Streitigkeiten in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter oder der Rekusation von solchen *sind* auf eine mündliche Parteiverhandlung von dem Gerichtspräsidenten, welcher in dem ordentlichen Prozessverfahren für die Prozessinstruktion zuständig gewesen wäre, zu beurtheilen. In appellablen Fällen findet hinsichtlich seines Urtheils Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. *Parteivorträge sind nur in denjenigen Fällen zuzulassen, wo es derselbe für angemessen erachtet.*

Weigert sich ein Betheiligter, die ihm zukommende Schiedsrichterwahl zu treffen, so hat der Gerichtspräsident auch diese, nach Einvernahme beider Parteien, an seiner Stelle zu treffen.

§ 393. *Das zur Unterlassung einer Handlung verurtheilende Erkenntniss enthält zugleich die Androhung einer Geldbusse von fünf und siebenzig Franken für die erste, überdiess Gefängnisstrafe von 10 bis 30 Tagen für die zweite und einjährige Korrekthausstrafe für die dritte Widerhandlung. Wird die Strafe verwirkt, so hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Obsiegenden zu leistenden Entschädigung festzusetzen.*

§ 394. *Das zu einem Thun verurtheilende Erkenntniss enthält zugleich die Bestimmung der Frist, binnen welcher der Verurtheilte seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat. Die Nichterfüllung binnen der gesetzten Frist berechtigt den Obsiegenden, entweder bei dem Richter die Vornahme der betreffenden Handlung durch*

einen Dritten, falls dies möglich ist, nebst Schadenersatz zu beantragen, oder sofort Schadenersatz nach den Bestimmungen der §§ 335 ff. zu verlangen.

Die Kosten der allfälligen Vollziehung durch einen Dritten müssen von dem Impetranten vorgeschossen werden.

§ 395. Verurtheilung zu einer Rechnungslegung berechtigt bei Nichterfüllung innert der nach § 394 bestimmten Frist zur Einleitung eines Verfahrens nach den Bestimmungen der §§ 335 ff.

§ 397. Verurtheilung zur Auslieferung einer beweglichen Sache hat Abforderung und Wegnahme derselben durch den Weibel gestützt auf einen richterlichen Befehl zur Folge.

Kann die Sache nicht aufgefunden werden, so tritt Schadenersatzforderung ein, deren Betrag nach den Bestimmungen der §§ 335 ff. festzusetzen ist.

§ 398. In den Fällen der §§ 394, 395 und 397 ist der Berechtigte, sofern der Belauf des Schadens nicht wohl auf andere Weise ausgemittelt werden kann, zur eidlichen Bestimmung desselben zuzulassen.

§ 399. Ist eine Partei verurtheilt worden ihrem Gegner den Besitz oder das Eigenthum einer Liegenschaft einzuräumen, so fordert sie der *Gerichtspräsident* durch den Weibel auf, innerhalb drei Tagen dem Urtheile Folge zu leisten und setzt den Berechtigten, falls diese Aufforderung erfolglos bleibt, in den Besitz der Liegenschaft ein. Bestimmen die Gesetze eine besondere Form der Eigenthumsübertragung, so ertheilt der *Richter* zugleich den Befehl zu ihrer Vornahme. Ueberdiess soll er den Berechtigten auf Verlangen durch ein Verbot nach § 393 gegen künftige Störungen sicher stellen.

§ 401. Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der unterlegenen Partei nur in dem Falle gehindert werden, wenn sie sogleich durch Urkunden zu beweisen im Stande ist, dass sie dem Urtheil bereits Folge geleistet oder dass ihr der Impetrant die Verbindlichkeit erlassen habe (vgl. indessen §§ 363 und 365). *Ohne Vorweisung solcher Urkunden darf der Richter bei eigener Verantwortlichkeit weder eine daherige Ladung bewilligen, noch die Vollziehung einstellen.*

Ist seit der Ausfällung des Urtheils die ordentliche Verjährungsfrist abgelaufen, so findet überdies die Einrede der Verjährung statt.

Art. 2.

Aufgehoben werden die §§ 25, 26, 27, 154, 176, 178, 221, 223, 226, 237, 243, 270, 272, 273, 277, 278, 279, 280, 345 und 396.

Die §§ 219, 220 und 222 bleiben nur in so weit in Kraft, als sie mit den §§ 8 Ziffer 1, 186 und 227 im Zusammenhange stehen.

Art. 3.

Die §§ 34, 35, 37, 38 und 40 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Heu-
monat 1847 erhalten folgende Zusatzparagrafen:

§ 34 a. Bei eingetretener Ueberlastung des Appellations- und Kassationshofes kann demselben durch Beschluss des Obergerichts ein Mitglied der Kriminalkammer beigeordnet werden. In diesem Falle trennt sich der Appellations- und Kassationshof vorübergehend in zwei Abtheilungen, von welchen die eine aus dem Präsidenten des Obergerichts und vier Mitgliedern, die andere aus dem Vicepräsidenten und ebenfalls vier Mitgliedern besteht.

§ 34 b. Ein von dem Obergericht aufzustellendes Reglement wird den Modus der Geschäftszutheilung an das Plenum des Appellations- und Kassationshofes und seine beiden Abtheilungen festsetzen.

§ 34 c. Streitsachen, deren Entscheid für die Sicherung einheitlicher Rechtsanwendung von Bedeutung ist, kann jede Abtheilung an das Plenum verweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsfragen, welche an das Bundesgericht weiter gezogen werden können.

§ 35 a. Die Zutheilung der Mitglieder an die beiden Abtheilungen des Appellations- und Kassationshofes findet durch das Obergericht statt.

§ 37 a. Bei den Abtheilungen des Appellations- und Kassationshofes ist zu der Fassung eines gültigen Entscheides die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

§ 38 a. Für Mitglieder, welche verhindert sind an der Verhandlung einer Abtheilung Theil zu nehmen, sind als Ersatzmänner ordentlicher Weise Mitglieder aus der andern Abtheilung beizuziehen.

Für den Ersatz des betreffenden Mitgliedes der Kriminalkammer sorgt der Präsident derselben nach Mitgabe der bestehenden Vorschrift.

§ 40 a. Das Obergericht sorgt nöthigenfalls für die Vertretung des Gerichtsschreibers in einer der beiden Abtheilungen des Appellations- und Kassationshofes.

Art. 4.

Das vorstehende Gesetz tritt auf den 1. Hornung 1883 in Kraft.

Bern, den 17. November 1882.

Die Justizdirektion.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 21. November 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Kanzleisubstitut

Giroud.

Anträge
der
Staatwirthschaftskommission
zum
Voranschlag pro 1883.

I. Abänderungsanträge.

1. Der Ansatz VI. E. 1, Seminar Münchenbuchsee, ist um Fr. 10,000, also auf Fr. 52,716 zu reduzieren.
2. Der Ansatz XXIX A, Ohmgeld, Ertrag von fremden Getränken, ist um Fr. 52,000 zu reduzieren, also auf Fr. 900,000 festzusetzen.

Nach diesen Anträgen würde sich das Endergebniss des Voranschlages folgendermassen gestalten:

Muthmasslicher Ausgaben-Ueberschuss nach den Anträgen des Regierungsrathes	Fr. 137,700. —
Beantragte Reduktion der Einnahmen	Fr. 52,000. —
Beantragte Reduktion der Ausgaben	» 10,000. —
	» 42,000. —
Muthmasslicher Ausgaben-Ueberschuss nach den Anträgen der Staatwirthschaftskommission	Fr. 179,700. —

II. Postulate.

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise der Ansatz von Fr. 36,000 für Leib-

gedinge der Primarlehrer mit der Vorschrift des § 55 des Gesetzes vom 11. Mai 1870 in Einklang gebracht werden könne.

2. Das vom Grossen Rath unterm 26. November 1881 beschlossene Postulat, lautend: «Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rath Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise der Be-
- «soldungsansatz von Fr. 36,000 für die Primarschul-
- «inspektoren mit den bezüglichlichen gesetzlichen Be-
- «stimmungen (§ 58 des Gesetzes vom 11. Mai 1870) «in Einklang gebracht werden könne», wird wiederholt.

3. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht der Eall sei, die Kostgelder der Pflinglinge in den Verpflegungsanstalten Bärâu und Hindelbank mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Kosten des Lebensunterhaltes angemessen zu erhöhen.

4. Der Regierungsrath wird eingeladen, bei den Behörden der Inselkorporation die geeigneten Schritte zu thun, dass die Kostgelder der Pflinglinge der Irrenanstalt Waldau in einer den gegenwärtigen Preisen des Lebensunterhaltes entsprechenden Weise erhöht werden.

5. Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Administration und den Kostenaufwand der Entbindungsanstalt in Bern eine eingehende Untersuchung anzuordnen und s. Z. über das Resultat derselben an den Grossen Rath Bericht zu erstatten.

6. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Betreibungen für die Hypothekarkasse nicht durch die Anstalt selbst besorgt werden sollten.

Bern, den 23. November 1882.

Namens der Staatwirthschaftskommission:

Der Präsident:

C. Karrer.

Bericht des Regierungsrathes

an

den Grossen Rath

über

die Frage der Verfassungsrevision.

(November 1882.)

*Herr Präsident,
Herren Grossrätbe!*

Am 26. Juli dieses Jahres haben Sie uns eingeladen, Ihnen über die Motion des Herrn Brunner und 38 anderer Grossrätbe, betreffend Revision der Staatsverfassung, unser Gutachten abzugeben.

Wir beehren uns, dieser Einladung andurch nachzukommen.

Die Beharrlichkeit, mit der sich die Revisionsbegehren seit einigen Jahren kund geben, beweist, dass sie der Ausdruck einer tiefgehenden und bewussten Strömung in unserm Volksleben sind. Die Ursachen, denen man sie zu den verschiedenen Zeitpunkten ihres Auftauchens zuschrieb, haben indess gewechselt, wie die politische Situation des Kantons selbst. Im Jahre 1877 erblickte man in der Verfassungsrevision ein Heilmittel gegen die Finanzkrise, die man mit blossen Spezialreformen nicht glaubte heben zu können. Im Jahre 1880 wollten die Träger der Revisionsbestrebung vor Allem einem verfassungswidrigen Zustande, der schon seit Jahren angedauert hatte, ein Ende machen. Heute ist das Begehren nicht unmittelbar aus einer Kundgebung der öffentlichen Meinung entsprungen, sofern man nämlich nicht die zahlreichen Wahlen solcher Grossrätbe so nennen will, welche sich durch ihr öffentliches Glaubensbekenntniss als Anhänger der Revision bekundet hatten.

Die Urheber der Motion, welche der Grosse Rath in Erwägung gezogen hat, beabsichtigen ohne Zweifel hauptsächlich die Hindernisse zu beseitigen, die die gegenwärtige Verfassung der Durchführung der allgemein als nothwendig anerkannten Reformen entgegensetzt. Es ist unbestreitbar, dass die beabsichtigten Reformen, von denen die einen sich bereits in voller Ausführung und die andern in Vorbereitung

befinden, gezwungener Weise so lange unvollständig bleiben werden, als sie sich in den durch die Verfassung von 1846 aufgestellten Rahmen bewegen müssen. Im Besondern gestattet dieselbe nicht, auf dem Wege der Gesetzgebung den Dualismus zu beseitigen, welcher den Interessen der beiden Kantons-theile und namentlich denjenigen des Jura so schädlich ist. Wenn man auch im Nothfalle zu einer einheitlichen Civilgesetzgebung gelangen kann, so ist es doch nicht dasselbe in Bezug auf die Grundsteuer und das Armenwesen. Ueberdies verhindert die gegenwärtige Verfassung eine vernünftige Lösung anderer Fragen von allgemeinem Interesse, wie diejenigen der Gemeindeorganisation, der Gerichtsorganisation, etc.

Die Revision ist daher unvermeidlich und sie wird sich über kurz oder lang aufdrängen. Man kann sie wohl verschieben, aber nicht umgehen. Es wird nothwendigerweise ein Zeitpunkt eintreten, in dem die politischen Rücksichten vor der Dringlichkeit gewisser gesetzgeberischer oder administrativer Reformen werden zurücktreten müssen. Sollen wir es bis zu diesem Aeussersten kommen lassen? Die Urheber der Motion erachten es als gerathener, schon von jetzt an den Boden zu Reformen zu erweitern, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche sich einer die öffentlichen Wünsche berücksichtigenden Gesetzgebung entgegenstemmen, so auf eine dauerhafte und regelmässige Weise die Entwicklung unserer Institutionen zu sichern.

Die Regierung kann diesmal um so weniger Anstand nehmen, sich dieser Ansicht zu unterziehen, als sie sich schon im Jahre 1880 in diesem Sinne ausgesprochen hat. Seit jener Zeit sind die Uebelstände der legislativen Stagnation, zu welcher gewisse Artikel der Verfassung verurtheilt, noch fühlbarer geworden, und die hieraus entspringenden

Verlegenheiten haben dazu beigetragen, uns in unserer Ansicht zu bestärken.

Wir glauben daher, es sei der Zeitpunkt herangerückt, das Volk über diese Frage zu berathen. Die Gründe, die man für die Revision anführt, sind allgemeiner Natur und sind überdies so oft auseinandergesetzt worden, dass wir uns enthalten können, ein Programm aufzustellen, das übrigens nur eine Wiederholung desjenigen sein könnte, welches wir schon im Jahre 1880 dem Grossen Rathe vorgelegt haben. Schon damals erachteten wir folgende Punkte als in den Rahmen der Revision gehörig:

1. Die Zusammenstellung der Artikel, welche durch die Bundesverfassung modificirt oder aufgehoben sind.

2. Die Aufhebung der Vorbehalte, welche die Vereinheitlichung der Gesetzgebung über das Steuer- und das Armenwesen unmöglich machen.

3. Aufstellung von den heutigen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechenden Bestimmungen über die Gemeinde-, die Verwaltungs- und die Gerichtsorganisation, sei es, dass die Verfassung in dieser Hinsicht bestimmte Grundsätze aufstelle, oder dass sie die Normirung dieser Materien der Spezialgesetzgebung vorbehalte.

4. Die Ausdehnung der Volksrechte; umfassend vor Allem die Aufstellung bestimmter Vorschriften über die Organisation des Referendums und eventuell über die Ausübung des Rechts der Initiative und der Partialrevision der Verfassung.

Alle diese Fragen sind auf der Tagesordnung stehen geblieben, und obschon über die Art der Lösung, die sie erhalten sollen, im Schoosse der Regierung selbst nicht Uebereinstimmung herrscht, so sind wir doch nicht weniger davon überzeugt, dass sie auf dem Revisionsprogramm in erster Linie figuriren werden.

Im Uebrigen glauben wir, dass es sich heute weit weniger darum handle, ein Programm über alle Verbesserungen aufzustellen, deren die Institutionen von 1846 fähig sind, als zu untersuchen, ob die gegenwärtige Lage einer allgemeinen Umgestaltung jener Institutionen günstig sei.

Auf diese Frage kann einzig das Volk eine bestimmte Antwort geben. Der Zeitpunkt scheint uns gekommen, es anzufragen, damit die gesetzgebende Behörde eine gewisse Grundlage und einen regelmässigen Plan für die Ausführung der von allen Seiten verlangten Reformen gewinnen kann.

In Betracht dessen beehren wir uns, Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten:

Antrag.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

1. das die Kantonalverfassung mit der Bundesverfassung in Uebereinstimmung gebracht werden muss;

2. dass sie überdies nicht mehr den gegenwärtigen Bedürfnissen entspricht und ein Hinderniss bildet für die Ausführung der nothwendigen Reformen und für die thatsächliche Vereinigung der beiden Kantonstheile,

beschliesst:

I. Es ist eine Revision der Kantonsverfassung vorzunehmen.

II. Dieses Dekret wird nach Art. 91 der Verfassung der Volksabstimmung unterlegt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 25. November 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber

Berger.

Dekretsentwurf

betreffend

die Besoldung des **Mineninspectors**.

Der Grosse Rath des Cantons Bern,

in Abänderung des § 5, *e*, des Dekrets vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Beamten der Centralverwaltungen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldung des **Mineninspectors** wird herabgesetzt auf Fr. 1200, Bureaunkosten inbegriffen.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. November 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Kanzleisubstitut

Giroud.

Projet de décret.

Le Grand Conseil du Canton de Berne,

En modification de l'art. 5, *e*, du décret du 1^{er} Avril 1875 sur les traitements des Conseillers d'Etat, des juges d'appel et des fonctionnaires des administrations centrales;

Sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète:

ARTICLE PREMIER.

Le traitement de l'inspecteur des mines est réduit à 1200 frs., y compris les frais de bureau.

ART. 2.

Le présent décret entre immédiatement en vigueur.

Berne, le 30 Novembre 1882.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le Président

Stockmar.

Le Substitut du Chancelier

Giroud.

Dekrets-Entwurf

betreffend

**Trennung des Bureau der Domänendirektion
von dem der Forstdirektion und Vereinigung
mit dem Bureau der Finanzdirektion.**

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1880,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Das Bureau der Domänendirektion ist von dem-
jenigen der Forstdirektion zu trennen und mit dem
Bureau der Finanzdirektion zu vereinigen.

§ 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung be-
auftragt.

Bern, den 25. November 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber

Berger.

Projet de décret

concernant

**la séparation du Bureau de la Direction
des domaines de celui de la Direction
des forêts et sa réunion à celui de la
Direction des finances.**

Le Grand Conseil du Canton de Berne,

Vu l'art. 2 de la loi du 2 Mai 1880,

Sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète:

ARTICLE PREMIER.

Le Bureau de la Direction des domaines est
séparé de celui de la Direction des forêts et rat-
taché à celui de la Direction des finances.

ART. 2.

Le Conseil-exécutif est chargé de l'exécution.

Berne, le 25 Novembre 1882.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le Président

Stockmar.

Le Chancelier

Berger.